
VE
RI
TAS

Die

Sprachenverordnungen

vom 5. April 1897.



Prag.

Verlag des „Clubs der deutschen Landtags-Abgeordneten" in Prag.

1897.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.

I.

Das geschlossene deutsche Sprachgebiet in Böhmen.

Trotz der älteren Arbeiten Czörnigs und Fickers und der neuesten von Herbst, Schlesinger, Thurnwald und Anderen scheint selbst in maßgebenden Regierungskreisen die ethnographische Gruppirung in Böhmen eine terra incognita geblieben zu sein. Die beweislose Bestreitung von einem deutschen, geschlossenen Sprachgebiete und von der geringen Mischung der Nationalitäten in Böhmen überhaupt seitens tschechischer Politiker findet immer noch zahlreiche Gläubige gegenüber den exacten Forschungen der Nationalitätenstatistik. Nicht oft genug können daher die letzteren, wie sie aus der Volkszählung von 1890 gewonnen worden sind, in Erinnerung gebracht werden.

Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1890 betrug die einheimische Gesammtbevölkerung Böhmens:

Deutsche	2,159.011
Tschechen	3,644.188
Andere	866
	5,804.065

Unter den 219 Gerichtssprengeln, welche in Böhmen bestehen, befinden sich 90 territorial zusammenhängende Bezirke, in welchen die deutsche Bevölkerung die Mehrheit besitzt. In 15 dieser Bezirke befinden sich mehr oder weniger tschechische Gemeinden, und diese Bezirke können als deutsch-gemischte bezeichnet werden. Dagegen weisen 75 deutsche Bezirke kein einziges tschechisches Dorf auf, bilden also thatsächlich ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet. Umgekehrt befindet sich in 129 Bezirken die tschechische Bevölkerung in der Mehrheit und bilden 104 Bezirke ein reines tschechisches Sprachgebiet, in welchem sich keine deutsche Gemeinde befindet. In 25 überwiegend tschechischen Bezirken zählen die Deutschen zusammenhängende Gemeinden in größerer oder geringerer Anzahl. Es stellt sich daher die ethnographische Gruppirung nach der gegenwärtigen Eintheilung sehr einfach so heraus:

1 deutsches	Sprachgebiet	mit	75	Bezirken
1 tschechisches	"	"	104	"
1 deutschgemischtes	"	"	15	"
1 tschechischgemischtes	"	"	25	"

Die 40 gemischten Bezirke bilden einen schmalen Gürtel an der Sprachgrenze, ließen sich aber durch die von den Deutschen so oft begehrte nationale Abgrenzung theils durch Neubildung rein nationaler Bezirke, theils durch Zuweisung der einzelnen Gemeinden zu den angrenzenden connationalen Bezirken bis auf einen ganz geringen Rest vermindern. Wie leicht eine solche nationale Abgrenzung durchführbar wäre, geht schon daraus hervor, daß im Ganzen nicht mehr als 263 Gemeinden in Frage kämen, die zur Ausscheidung aus den bisherigen gemischten Bezirken, und zwar entweder zur Bildung neuer rein nationaler Bezirke oder zur Angliederung an bereits bestehende, angrenzende, connationale Bezirke herangezogen werden müßten. Wollte man aber den Einwand erheben, daß in den oben genannten 75 deutschen Bezirken allerdings kein tschechisches Dorf sich befinde, daß aber in gar manchem dieser Bezirke ansehnliche tschechische Bevölkerungstheile als Minoritäten in deutschen Orten oder in Colonistenhäusern leben, so kann dies für einige wenige Bezirke, z. B. Brüx und Bilin zugestanden werden. Wie gering aber der Procentsatz von tschechischen Bewohnern in der überwiegend großen Mehrzahl der deutschen Bezirke auf Grund der heutigen Eintheilung ohne vorhergegangene nationale Abgrenzung sich darstellt, ergibt sich aus folgenden Ziffern: In 72 deutschen Bezirken sinkt der Procentsatz der Tschechen unter 5 pCt., in 68 Bezirken unter 4 pCt., in 65 Bezirken unter 3 pCt., in 55 Bezirken unter 2 pCt., in 40 Bezirken unter 1 pCt., in 37 Bezirken unter 0·5 pCt. und in 4 Bezirken (Duppau, Neudeck, Platten, Sebastiansberg) wurde im Jahre 1890 kein einziger Tscheche gezählt. Hält man diese 72 Bezirke fest und untersucht sie in ihrer Gesammtheit nach der nationalen Mischung, so ergeben sich folgende drastische Ziffern: In denselben wurden 1,616.262 Bewohner gezählt. Hievon entfielen auf die Deutschen 1,597.556, die Tschechen 18.706. In 72 deutschen zusammenhängenden Bezirken beträgt somit der Procentsatz der Tschechen nicht mehr als 1·15 pCt.

Wer nun den angeführten, thatsächlich bestehenden Verhältnissen gegenüber, die wir am Schluß dieser Auseinandersetzungen durch eine genaue tabellarische Uebersicht erläutern werden, noch an dem Bestande der nationalen Reinheit eines großen, zusammenhängenden deutschen Gebietes in Böhmen zweifeln wollte, der müßte auch die geschlossene[n] deutschen Sprachgebiete in ganz deutschen Kronländern, z. B. in Obe[r-] und Niederösterreich in Frage stellen. Bleiben wir bei Niederösterrei[ch] stehen. Nach den Zählungsoperaten vom Jahre 1890 bestehen in de[n] 69 Gerichtssprengeln Niederösterreichs nur 6 Bezirke, in dene[n] kein Tscheche gezählt worden ist (Pögstall, Kirchschlag, Kirs[chberg]

berg a. d. Pielach, Atzenbrugg, Gerungs und Ottenschlag). In den übrigen 63 Gerichtssprengeln finden sich durchweg mehr oder minder beachtenswerthe Minderheiten tschechischer Bevölkerung. So wollen wir nur die Bezirke hervorheben, in welchen der Procentsatz über 5 steigt:

Feldsberg	16	pCt.	Tschechen
Mödling	11·7	"	"
Schrems	9·5	"	"
Ebrisdorf	8·7	"	"
Schwechat	6·7	"	"
Marchegg	6·7	"	"
Zistersdorf	6·4	"	"

Hiezu kommt noch die Hauptstadt Wien mit 5·2 pCt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch angeführt, daß, wie ja bekannt, in Niederösterreich es Gemeinden gibt, welche in der Mehrheit tschechische Bevölkerung aufweisen, so Bischofwarth, Rabensburg, Ober-Themenau, Nieder-Themenau (Bezirk Feldsberg), Beinhöfen, Rottenschachen, Witschkoberg (Bezirk Schrems) und Heimersdorf (Bezirk Schwechat).

Die Gesammtbevölkerung der oben genannten 7 Bezirke Niederösterreichs, in denen die tschechische Mischung über 5 pCt. beträgt, zuzüglich der Stadt Wien, die einen tschechischen Zusatz von 5·2 pCt. aufweist, beträgt 1,394.052. Da die Zahl der einheimischen Bevölkerung 1890 auf 2,462.557 gezählt worden ist, so erübrigt ein Stock deutscher Bevölkerung in Niederösterreich von 1,068.507, die sich auf 62 Gerichtssprengel vertheilen, innerhalb welcher die tschechische Mischung die Höhe von 5 pCt. nicht erreicht.

Vergleicht man das niederösterreichische deutsche Sprachgebiet, in welchem die nationale Mischung unter 5 pCt. fällt, mit dem von Böhmen mit demselben Procentsatz der nationalen Mischung, so stehen sich folgende Ziffern entgegen: Niederösterreich: 62 Bezirke mit 1,068.507 Bewohner; Böhmen: 72 Bezirke mit 1,616.262 Bewohner.

Diese Ziffern bringen doch wohl zum deutlichsten Ausdruck, daß das deutschböhmische Sprachgebiet ein unleugbar stärkeres ist, als das deutsche Sprachgebiet von Niederösterreich. Ja noch mehr! Sieht man von Mähren und Steiermark ab, so erreicht kein einziges Kronland, in welchem eine zusammenhängende deutsche Bevölkerung seßhaft ist, eine größere Gesammteinwohnerzahl, als etwas über 800.000, wie in Tirol. Es kann schon aus diesem Grunde darauf verzichtet werden, die nationale Mischung in Tirol, Oberösterreich, Kärnthen u. s. w. zu untersuchen, den Nachweis zu liefern, daß in allen diesen Ländern nur weit ...nere deutsche Sprachgebiete, als in Böhmen, bestehen. Bleibt Mähren ... Steiermark.

In Mähren, mit einer einheimischen Gesammtbevölkerung von ...1.296, zählen die Deutschen, die vielfach in ihren Gebieten von

slawischen Territorien durchbrochen sind, 663.119 Bewohner. Nur in acht Gerichtssprengeln, die überdies nicht zusammenhängen, geht der Procentsatz der Tschechen unter 5 pCt. herunter.

In Steiermark kommen von der Gesammtbevölkerung von 1,248.403 die Slowenen mit 400.480 in Abzug.

Es ergibt sich somit, daß das deutsche Sprachgebiet Böhmens die einzelnen deutschen Territorien aller übrigen Kronländer der Monarchie weitaus an Stärke schon nach der gegenwärtigen Bezirkseintheilung übertrifft und noch viel mehr überflügeln würde, wenn die nationale Abgrenzung der Gerichtssprengel vorgenommen worden wäre.

Und gerade das allerstärkste deutsche Ländergebiet Oesterreichs wurde durch die neuerlichen Sprachenverordnungen in einen unerträglichen Ausnahmszustand versetzt! Weder die staatlichen Bedürfnisse, noch die der Parteien rechtfertigen eine derartige Absicht. Es müssen somit ganz andere Gründe bestimmend wirken, und dieselben liegen auf der Hand. Es liegt nichts anderes vor, als eine rein politische Action, die mit der Bedürfnißfrage absolut nichts zu schaffen hat. Die immer ungestümer hervortretenden staatsrechtlichen Bestrebungen der Tschechen sollen in einer der wichtigsten Fragen eine ausgiebige Befriedigung erfahren. Mit der Forderung der Zweisprachigkeit aller landesfürstlichen Beamten in ganz Böhmen wird dem tschechischen Staatsrecht das weiteste Thor eröffnet. Was noch fehlt zum weiteren Ausbau des böhmischen, bezw. tschechischen Staates, das wollen die auf eine Zeit lang befriedigten tschechischen Politiker mit Beruhigung der weiteren Entwicklung der Dinge überlassen. Kann man das Staatsrecht nicht mit einem Schlage erreichen, so hofft man es stückweise zu erlangen. Die Sprachenverordnungen bedeuten aber nicht blos die Inaugurirung des tschechischen Staates, sondern auch die Utraquisirung und in weiterer Consequenz die Tschechisirung des deutschen Sprachgebietes.

Gegen den Bestand eines geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Böhmen wissen die Tschechen und die Regierung Nichts anderes anzuführen, als die windige Behauptung, die Nationalitäten-Statistik sei nicht entscheidend, sondern man müsse die in deutschen Bezirken zur Behandlung kommenden tschechischen Eingaben berücksichtigen. Wie sieht es nun mit denselben aus? Die Regierung hat es vollständig unterlassen vor Herausgabe der Sprachenverordnungen die nothwendigen Erhebungen in den einzelnen Gerichtssprengeln vorzunehmen. Und deswegen schon mußte sich der Regierungsvertreter während der Debatte über die Sprachenverordnungen mit der ganz unerwiesenen Behauptung behelfen, „es wären in gewissen deutschen Bezirken des nördlichen Böhmen Tausende von tschechischen Verhandlungen nothwendig“. Ja warum führt er denn nicht diese deutschen Bezirke namentlich an? Es wäre ja ungemein interessant, dieselben kennen zu lernen.

Auch der Abgeordnete Pacák, der sich auf die Erklärung des Regierungsvertreters beruft, ist nicht in der Lage, diese Bezirke namhaft zu machen und mit Erhebungsmateriale hervorzutreten.

Wie ganz anders verfuhr doch die Regierung, ehe sie die Sprachenverordnung von 1880 herausgab. Es wurden thatsächlich Vorerhebungen gepflogen, allerdings nicht wie es nothwendig gewesen wäre bezirksweise, sondern nach den Kreisgerichtssprengeln. Und was kam hiebei zum Vorschein? Gar Nichts, was die heutigen Aeußerungen des Regierungsvertreters auch nur im Geringsten bestätigen würde. Man lese nur die diesbezüglichen Erklärungen nach, welche Sectionschef Baron Sacken Namens der Regierung im Herrenhause im Jahre 1880 abgegeben hat.

Tabellarische Uebersicht

von 72 deutschen Bezirken, in welchen der Percentsatz der Tschechen 5 pCt. nicht erreicht.

Post-Nr.	Gerichtsbezirk	Deutsche	Tschechen	Zusammen	Percent der Tschechen
1	Jechnitz	14.183	693	14.876	4·65
2	Wegstädtl	11.761	533	12.294	4·33
3	Tuschkau	11.390	504	11.894	4·23
4	Mies	23.429	1.018	24.447	4·16
5	Saaz	30.899	1.286	32.185	3·99
6	Rochlitz	10.496	405	10.901	3·71
7	Niemes	22.733	808	23.541	3·43
8	Gratzen	16.478	466	16.944	2·75
9	Luditz	14.709	415	15.124	2·74
10	Trautenau	42.411	1.114	43.525	2·55
11	Neubistritz	14.300	351	14.651	2·39
12	Tetschen	44.731	1.071	45.802	2·33
13	Arnau	19.845	457	20.302	2·25
14	Rokitnitz	17.524	380	17.904	2·12
15	Reichenberg	47.330	998	48.328	2·06
16	Hohenelbe	21.747	453	22.200	2·04
17	Aussig	49.477	1.021	50.498	2·02
18	Grulich	14.631	298	14.929	1·99
19	Hartmanitz	15 298	299	15.597	1·91
20	Komotau	29.215	525	29.740	1·76
21	Schatzlar	9.162	150	9.312	1·61
22	Neuern	11.968	184	12.152	1·51
23	Kaaden	31.780	475	32.255	1·47
24	Braunau	25.921	375	26.296	1·42
25	Podersam	26.421	371	26.792	1·38
26	B.-Leipa	26.484	354	26.838	1·31

Post-Nr.	Gerichtsbezirk	Deutsche	Tschechen	Zusammen	Percent der Tschechen
27	Falkenau	37.826	471	38.297	1·22
28	Oberplan	15.251	180	15.431	1·16
29	Zwickau	15.445	174	15.619	1·11
30	Görkau	19.240	215	19.455	1·10
31	Dauba	15.715	173	15.888	1·08
32	Kratzau	24.506	264	24.770	1·06
33	B.-Kamnitz	27.369	268	27.637	0·96
34	Gablonz	43.606	376	43.982	0·85
35	Marschendorf	10.562	58	10.620	0·54
36	Karbitz	25.910	123	26.033	0·47
37	Hostau	15.424	71	15.495	0·45
38	Bensen	22.272	92	22.364	0·42
39	Eger	34.302	121	34.423	0·35
40	Friedland	44.356	148	44.504	0·33
41	Auscha	20.077	66	20.143	0·32
42	Karlsbad	49.100	160	49.260	0·32
43	Ronsberg	11.184	37	11.221	0·32
44	Marienbad	11.436	36	11.472	0·31
45	Schluckenau	26.235	77	26.312	0·29
46	Joachimsthal	16.433	38	16.471	0·23
47	Elbogen	32.314	72	32.386	0·22
48	Wekelsdorf	40.979	87	41.066	0·21
49	Plan	19.297	40	19.337	0·20
50	Buchau	14.346	26	14.372	0·18
51	Graslitz	29.208	50	29.258	0·17
52	Wallern	7.559	13	7.572	0·17
53	Tachau	22.791	36	22.827	0·15
54	Pfraumberg	17.797	26	17.823	0·14
55	Rumburg	28.089	32	28.121	0·11
56	Warnsdorf	33.830	37	33.867	0·10
57	Waldstein	19.446	21	19.467	0·10
58	Weseritz	14.521	14	14.535	0·09
59	Hainspach	22.415	19	22.434	0·08
60	Hohenfurt	16.974	13	16.987	0·07
61	Katharinaberg	5.080	4	5.084	0·07
62	Gabel	17.477	10	17.487	0·05
63	Haida	21.137	12	21.149	0·05
64	Königswart	16.210	9	16.219	0·05
65	Preßnitz	26.474	12	26.486	0·04
66	Asch	31.535	10	31.545	0·03
67	Petschau	16.532	6	16.538	0·03
68	Tepl	10.290	4	10.294	0·03
69	Duppau	7.670	0	7.670	—
70	Neudek	18.824	1	18.825	—
71	Platten	10.370	0	10.370	—
72	Sebastiansberg	5.819	0	5.819	—
	Summa	1,597.556	18.706	1,616.262	1·15

Dr. L. S.

II.

Der Teplitzer Parteitag vom 2. Mai 1897.

Eine ernste Stimmung herrschte heute in der heiteren Badestadt Teplitz und ein rauher stürmischer Hauch ging durch die frischergrünende Frühlingslandschaft hindurch. Es war ein Ernst, der hoffentlich wirkungsvolle Thaten zeitigen wird, und ein Sturm, der reinigend zu wirken berufen ist. Die Turnhalle von Teplitz, in der sich um 1 Uhr Mittags gegen 2000 deutsche Parteimänner versammelten, die aus allen Gegenden Böhmens herangeströmt waren und von denen fast ein Jeder hunderte seiner deutschen Mitbürger vertrat, bot einen ungewöhnlichen Anblick. Der weite Raum war dicht besetzt, auf den Galerien und in den Nebenlocalitäten drängten sich erwartungsvoll die Theilnehmer des Parteitages — bis dicht an die Estrade des Präsidiums heran reichten die Reihen der Versammelten, die stundenlang im Gedränge ausharrten und ganz von dem gemeinsamen Gefühl beherrscht waren, daß Außerordentliches geschehen müsse, um das Außerordentliche abzuwehren. Nie hat auf einem Parteitag eine einheitlichere Stimmung vorgewaltet. Die Männer aus dem Egerland und aus dem Böhmerwald, die Vertrauensmänner der Elbestädte und der Riesengebirgsgegenden, die Städter und die Bauern, die Bezirksobmänner und Bürgermeister, die deutschböhmischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten, Reichsrathsabgeordnete aus anderen österreichischen Ländern, Vertreter des Großgrundbesitzes und der Handelskammern und die Sprecher der Nationalvereine, die Männer aus der Schule der Politik und die schlichtesten Vertreter volksthümlicher Interessen — sie Alle vereinigten sich in denselben Zurufen, bildeten nur einen einzigen Chor, wenn es den Ausdruck der Entrüstung zu verstärken, den Entschluß der schärfsten Opposition zu besiegeln half. Ungemein charakteristisch waren die Zwischenrufe, welche in der Regel die Ausdrücke der Redner an Urwüchsigkeit weitaus überboten.

Um ¼2 Uhr eröffnete Bürgermeister

Abg. Siegmund

unter lautloser Stille den Parteitag mit folgender Ansprache:

Es ist nicht das erste Mal, daß sich hier, in den Mauern dieser uralten Thermenstadt, die Vertrauensmänner des deutschen Volkes aus Böhmen versammeln, daß wir sie hier begrüßen, willkommen heißen, ihrer opfermüthigen Arbeit, ihrem rastlosen Streben, die heiligsten nationalen Besitzthümer unseres schen Volkes zu schirmen und zu schützen, Segen und Gedeihen wünschen. h wie die Dinge heute stehen, müssen billig wir uns fragen:

llen wir des neuen Joches Schändlichkeit erdulden,
leiden von dem fremden Knecht, was uns in seiner Macht kein
Kaiser durfte bieten?"

Zu ernster Arbeit, zu strenger Abwehr, zum Schutz und Trutze habt Ihr Euch vereinigt, um das schmähliche Joch einer ministeriellen Sprachenverordnung von Eueren Schultern abzuwälzen, einer Verordnung, die hohnsprechend jedwedem Gesetze und Rechte Euch aufgebürdet wurde. Es fällt mir schwer auf's Herz, nicht alle Vertreter unseres deutschen Volkes hier versammelt zu sehen und begrüßen zu können. (Lebhafte Zustimmung.) Alle, Alle, hätten wir freudigen Herzens willkommen geheißen zu gemeinsamer Arbeit.

„Durch die Lüfte rauscht ein Mahnen,
„Einer Sturmesahnung gleich,
„Reicht die Hände Euch Germanen
„In dem deutschen Oesterreich! —"

Ja, gibt es denn kein deutsches Volk mehr in unserem Oesterreich? Gibt es denn kein deutsches Volk mehr in diesem unseren engeren Vaterlande? Haben wir denn aufgehört ein frischgrünender Zweig unserer großen deutschen Brudernation zu sein jenseits der Grenzgebirge? (Große Bewegung.) Hoch und hehr trat das deutsche Volk aus seinen heiligen Hainen, um die stolzen Römer zu bekriegen und zu besiegen, es warf sich den Hunnen, den Hussiten entgegen. Deutschland zerbrach das mächtige Scepter Roms und warf die Stücke hin zu den Füßen des Papstes; seine Druckerpresse brachte Licht und Aufklärung in die alte und neue Welt; seine Künste und Wissenschaften wurden die Brennpunkte des culturellen Lebens aller Völker des Erdballes. Zwei Mal bereits in unserem Jahrhundert warf das deutsche Volk, ungerechten Angriffen die Stirne bietend, die stolzeste und kriegerischeste Nation Europas in den Staub. Und die Deutschen in Oesterreich? — Dieses Reich ist im glorreichen Gange deutscher Geschichte groß und mächtig geworden. Die Fundamente dieses Staates sind mit deutschem Blute gekittet. Eine deutsche Dynastie beherrscht dieses Reich. Bismarck selbst war es, welcher den Ausspruch gethan: „Oesterreich hat oft und erfolgreich sein Schwert für deutsche Interessen in die Wagschale geworfen." (Lebhafte Zustimmung.) Und unter den Fenstern der Hofburg in Wien steht ein ragendes Denkmal eines deutschen Erzherzogs. Auf dem Sockel dieses Denkmals stehen in Erz gegossen die stolzen Worte: „Dem siegreichen Kämpfer für deutsche Ehre!" (Beifall.) Und wir, wir dieses deutsche Volk in Oesterreich, wir sollten bedroht werden, geschädigt in unseren heiligsten nationalen Besitzthümern, im eigenen Vaterlande, das durch deutschen Fleiß, durch deutsche Betriebsamkeit, durch deutsche Art und Sitte reich und mächtig geworden? Bedroht im Gebrauche unserer theueren Muttersprache? Zurückgedrängt durch einen unmotivirten, frevelhaft uns aufgedrungenen Utraquismus? Verlustig werden der führenden Rolle im Amte und in der Kirche, im Haus, Hof und Schule? Nie und nimmermehr! (Rufe: Niemals! Niemals!)

In einer Zeit, in der man mit dem Blitze spricht, mit der Sonne zeichnet, in der man die ewigen Sterne in ihre Atome zerlegt; in der man den menschlichen Körper mit räthselhaften Strahlen durchleuchtet; in einer Zeit, in welc
das deutsche Volk zu allgemein anerkannter Weltmachtstellung auf der gan
weiten Gotteserde gekommen, sollen wir, sollen unsere Kinder uns förmlich
deutschen Weltsprache entschlagen, sollen eine Sprache lernen, um unser gutes R
zu finden, eine Sprache, die selbst in unserem eigenen Vaterlande nur von ei

Bruchtheile seiner Bewohner gesprochen wird, eine Sprache, die außerhalb der Grenzpfähle dieses Landes von Niemandem gesprochen wird? Nie und nimmermehr! Gewiß und wahrhaftig! Diese Sprachenverordnung ist ein böser Gast, vor dem wir unsere sonst gastlich geöffneten Pforten verschließen werden, trotzdem wir gewöhnt sind, auch dem Fremdling Gastfreundschaft zu gewähren. Schon unsere Vorfahren hielten es für einen Frevel, irgend einem Menschen Obdach zu versagen. Das wissen wir schon aus dem Tacitus. Und als die Germanen in den römischen Gesichtskreis traten, da galt ihnen die Gastfreundschaft nicht nur als eine den Fremden gewährte Gunst, sondern geradezu als etwas Selbstverständliches. Für diese Pflicht der Gastfreundschaft trat ebenfalls die Karolingische Gesetzgebung ein und berief sich dabei auf die christlichen Anschauungen und Forderungen. Und auch der Gottesfriede, der unter Kaiser Heinrich IV. auf der Synode zu Köln 1083 und auf jener zu Mainz 1085 verkündet wurde, schärfte den Deutschen ein: „Einem Wanderer soll Niemand die Unterkunft verweigern, und wer die Lebensbedürfnisse hat, soll sie zu gerechtem Preise verkaufen; aber — und jetzt kommt dasjenige, was ich hervorheben will — aber, wenn der Reisende sich unverschämt zeigt und Ungebührlichkeiten im Hause verübt, so soll der Wirth die Nachbarn zusammenrufen, die Unbill ihnen vortragen und — nach ihrem Spruche Genugthuung fordern und empfangen.“ Das ist heute unser Fall. (Lebhafte Zustimmung.) Dieser böse Gast der Sprachenverordnung ist ein Reisender aus polnischen Gauen, der sich unverschämt zeigt, der Ungebührlichkeiten im Hause, in unserem Hause verübt. Und darum haben wir nicht nur nach altem historischen Rechte, sondern vielmehr nach dem klaren, allgemein verständlichen natürlichen Rechte die Nachbarn zusammengerufen, denen wir die uns angethane Unbill vortragen, um nach ihrem Spruche Genugthuung zu fordern und zu empfangen. Ihr liebwerthen Nachbarn seid uns darum von ganzem Herzen willkommen und tausendmal gegrüßt! Gott möge Euren Eingang und Ausgang segnen! (Langandauernder Beifall und Händeklatschen.)

Redner schlägt hierauf unter lebhaftester Zustimmung den Obmann des Clubs der deutschen Landtagsabgeordneten Dr. Schlesinger zum Vorsitzenden des Parteitages vor, welcher Antrag mit begeistertem Applaus angenommen wird. Von stürmischem, langandauerndem Beifall begrüßt, übernimmt sodann

Dr. Schlesinger

den Vorsitz und richtet unter allgemeiner Spannung an die Anwesenden folgende Ansprache:

Ich glaube die augenblicklichen Gefühle der hochansehnlichen Versammlung am besten zum Ausdruck bringen zu können, wenn ich Ihnen, hochgeehrter Herr Bürgermeister, im Namen aller Anwesenden den tiefst gefühlten Dank für Ihre lichen Begrüßungsworte ausspreche, und wenn ich die Bitte an Sie richte, der ndliche Dolmetsch unserer dankbaren Empfindungen bei allen Ihren geehrten bürgern zu sein, die uns in dieser schönen, treudeutschen Stadt einen so überherzlichen Empfang bereitet haben. Historisch ist die bekannte deutsche Gastndschaft dieser Stadt geworden, und wiederholt haben sich die Vertreter des

deutschen Volkes innerhalb ihrer Mauern zu ernsten Berathungen versammelt. Ein reicher Kranz deutsch-böhmischer Städte hätte uns nicht minder liebwerthe Gastfreundschaft geboten, und für Niemanden konnte es einen vernünftigen Anlaß geben, zur feierlichen Kundgebung wahrhaft deutscher Gesinnung und politischer Ueberzeugungstreue den alten Heimatsboden zu verlassen.

Liebwerthe Volksgenossen! Gestatten Sie auch mir, Sie auf das Herzlichste zu begrüßen und Ihnen aufrichtig zu danken, daß Sie aus allen Theilen des deutschen Sprachgebietes unserer Einladung gefolgt sind und in so zahlreicher Weise sich versammelt haben. Mit besonderer Befriedigung erfüllt es mich, jenen Herren Abgeordneten aus anderen Ländern Oesterreichs ein inniges Willkommen zu entbieten, welche durch ihr Erscheinen den ernsten Willen bekunden, im schweren Kampfe treu an unserer Seite zu stehen und hiedurch der Gemeinbürgschaft aller Deutschen in Oesterreich feierlichen Ausdruck zu verleihen. (Lebhafter Beifall.)

Was uns heute zusammenführt, geehrte Volksgenossen, das schwebt auf allen Lippen, das brennt schmerzlich in unser aller Herzen. Mein Freund, der geehrte Herr Bürgermeister von Teplitz, hat bereits in scharfen Umrissen den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung bezeichnet. Aber auch unser Volk selbst schon hat mit tausend Stimmen gesprochen. Die aus unseren deutschen Städten, Bezirksvertretungen, Gemeinden herab bis zu den kleinsten Dörfern aus eigenem Antrieb, ohne irgend einen Anstoß von Außen her laut gewordenen mannigfachen Kundgebungen lassen nur zu deutlich erkennen, wie sich die auf das Empfindlichste verletzte deutsche Volksseele aufbäumt gegen einen nationalen Schicksalsschlag, der in unserer Geschichte fast beispiellos dasteht.

Noch zittert im Herzen eines jeden deutschen Mannes die tiefe Entrüstung nach über die frevelhafte Zerstörung des Wiener Friedenswerkes vom Jahre 1890, dessen Zustandekommen uns vor sieben Jahren in diesem selben Saale, in dem wir heute tagen, versammelte, nicht um über einen errungenen Sieg zu jubeln, sondern nur der Freude Ausdruck zu verleihen, daß die Grundlage einer Verständigung gefunden worden ist und die Hoffnung bestehe, daß endlich die lang ersehnte Ruhe in dieses unglückliche Land einkehre, in welchem beide Stämme ihre besten Kräfte in fruchtlosem Nationalitätenkampfe vergeuden.

Und heute sollen die vor sieben Jahren von der Regierung und von den Parteien beider Völker feierlich anerkannten Grundsätze, durch deren Verwirklichung unter Wahrung der Einheit und Machtstellung des Staates die nationalen Bedürfnisse beider Volksstämme die volle Befriedigung finden sollten, nicht bloß verlassen, sondern mit einem einzigen kühnen Federstrich in ihr unmittelbares Gegentheil umgesetzt werden?

Und warum, aus welch' zwingendem Grunde, so fragt in schmerzlicher Erregung jeder österreichische Patriot?

Die Beantwortung dieser Frage will ich den Herren Berichterstattern überlassen, denen ich in der Erörterung des innersten Wesens und in der Beleuchtung der verhängnißvollen Tragweite der neuesten Sprachenverordnungen nicht vorgreifen mag.

Nur einige Thatsachen aus der Entstehungsgeschichte derselben möchte ich hervorheben, die an sich wohl schon bekannt, aber in ihrem engeren Zusammenhange doch geeignet sind, auf den großen Ernst der Lage bedeutsame Streiflichter zu werfen.

Ich knüpfe an die Regierungserklärungen an, welche am 26. October 1896 im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses, am 6. November 1896 im Abgeordnetenhause selbst und am 5. Februar im böhmischen Landtag über die Absichten der Regierung bei Ordnung der sprachlichen Verhältnisse in Böhmen abgegeben worden sind.

Ich will den vollen Wortlaut dieser Erklärungen nicht vorführen, sondern nur die Kerngedanken derselben festhalten.

Es wurde von der Regierung versprochen, bei Ordnung der Sprachenverhältnisse nur objectiv vorzugehen und nur den sachlich begründeten Anforderungen Rechnung zu tragen. Es wurde als Pflicht der Regierung von dieser selbst hingestellt, die berechtigten nationalen Interessen beider Stämme miteinander in Einklang zu bringen und sich entschiedenst gegen jede überstürzte, von den Einflüssen des Augenblicks eingegebene Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit ausgesprochen. Nichts solle, wurde weiter versichert, veranlaßt werden, was bei objectiver Würdigung der culturellen und nationalen Bedeutung des deutschen Volksstammes in Böhmen nicht entsprechen würde. Endlich wurde wiederholt auf das Entschiedenste erklärt, die Details seien erst nach mit den Parteien genommener Fühlungsnahme zu fixiren und in dieser Richtung werde die Fühlung ebenso mit den Vertretern des deutschen Volksstammes, wie mit jenen des tschechischen Volksstammes genommen werden.

Wie nun diese Fühlungsnahme mit den deutschen Vertretern am 20. und 23. März vorgenommen worden ist, dies haben wir vier nach Wien berufene Abgeordneten durch eine gemeinsame Erklärung bereits am 7. April zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Man theilte uns die allgemeinen Grundsätze der zu erlassenden Sprachenverordnungen mit und bezeichnete dieselben als unausweichlich und unabänderlich. Von den näheren Details aber erfuhren wir so viel wie Nichts. Es war thatsächlich der Wortlaut derselben, wie sich nachher ergab, noch nicht festgestellt.

Aus den uns mitgetheilten Principien aber wurde einem Jeden von uns sogleich bewußt, und wir legten dies auch unumwunden dar, daß dieselben im grellsten Widerspruche zu den früheren Erklärungen der Regierung stehen, und daß es sich keineswegs um eine objective, den sachlichen Anforderungen des Staates und der Parteien entsprechende Regelung der Sprachenfrage, sondern vielmehr um eine tief einschneidende politische Maßnahme zu Gunsten der staatsrechtlichen Bestrebungen unserer nationalen Gegner handle.

Wir erhoben den entschiedensten Einspruch gegen den beabsichtigten wuchtigen Stoß in das nationale Leben unseres Volkes.

Wir kennzeichneten auf Grundlage genauer Darstellung der beiden Sprachgebiete in Böhmen den Weg, auf welchem den praktischen Bedürfnissen beider

Volksstämme, sowie den Erfordernissen der Staatsverwaltung Rechnung getragen werden könne. (Rufe: Hört! hört!)

Wir warnten eindringlichst vor den ungemein ernsten Folgen für das deutsche Volk, sowie für die Monarchie, deren Einheit und Machtstellung wir bedroht sahen.

Zu der zweiten Conferenz, der vier tschechische Abgeordnete beiwohnten, boten wir mit Hinweis auf die Friedensliebe des deutschen Volkes die Hand zu einem Ausgleich von Volk zu Volk in allen böhmischen Streitangelegenheiten, nur dürfe nicht vorweg eine der schwierigsten Fragen zu unseren Ungunsten gelöst werden.

Ein tschechischer Abgeordneter antwortete uns: Gerade der gordische Knoten der Sprachenfrage müsse mit einem starken Schwertstreich vorher durchhauen werden, dann sei man bereit, auf die Berathung der anderen Angelegenheiten einzugehen. (Rufe: Unerhört!)

Wir wußten genug.

Wenn noch einer oder der andere von uns der schwachen Hoffnung sich hingab, unsere wahrheitsgemäßen Vorstellungen würden doch einen gewissen Eindruck auf den Minister hervorgerufen haben, so erlebte er am 5. April die grausamste Enttäuschung.

Die an diesem Tage veröffentlichten Sprachenverordnungen machten uns erst mit den sogenannten Details, über die wir ja eigentlich mitberathen sollten, bekannt, und sie übertrafen weitaus unsere ärgsten Befürchtungen.

Der tschechische Abgeordnete Dr. Pacák hat in dankenswerther Aufrichtigkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es sieben tschechische Abgeordnete waren, welche hinter unserem Rücken in zahlreichen Conferenzen mit den Ministern über alle Einzelnheiten das unglückselige Verordnungswerk zu Stande gebracht haben.

Er verräth ganz unverblümt, daß die Reverenz der Regierung vor dem kategorischen Imperativ der Jungtschechen erst zu einer Zeit stattgefunden hat, als der Reichsrath wiederum tagte, und daß somit eine Woche nach den mit uns abgehaltenen Conferenzen der verhängnißvolle Schwertstreich zur Lösung des gordischen Knotens geführt wurde.

Hiedurch wird so manches klar gestellt, wenn auch anderes noch unverständlich und räthselhaft bleibt.

Vielleicht rücken wir der Erkenntniß der Wahrheit durch folgende Erwägung näher.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei der Besiegelung der schweren Schädigung und Demüthigung unseres Volkes noch eine dritte Hand im Spiele sich befand, die hinter den Coulissen die Karten mischte, und die das Mittel der Sprachenverordnungen benützte, um den alten Kampf zwischen dem österreichischen Einheitsstaat und den tschechischen Staatsrechtsträumen wieder heraufzubeschwören und den eisernen Ring zur Unterdrückung aller f i-heitlichen Regungen neuerdings zu schmieden. (Rufe: So ist es!)

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist die föderalistische feud le Partei mit an der Wiege des Werkes gestanden, und war es d se Partei, welche den Wind in die jungtschechischen Segel fachte, dabei aber selbst ıs Steuerruder in fester Hand behielt.

Für diese unversöhnlichen Gegner des österreichischen Einheitsstaates und der freiheitlichen Entwicklung desselben, die nichts mehr fürchten, als einen Ausgleich von Volk zu Volk, schien die Zeit zu einem föderalistisch reactionären Vorstoß gekommen zu sein — ein gut gewählter Zeitpunkt, in welchem die Regierung mit der Lösung hochwichtiger Staatsaufgaben vollauf in Anspruch genommen und leichter als sonst zur Gewährung von einseitigen Zugeständnissen zu bringen war. (Lebhafter Beifall.)

Darum galt es, die ausdrücklich erklärten Absichten des Ministers, mit den fortschrittlichen Deutschen regieren zu wollen, gründlich zu vereiteln, ihn in Verlegenheiten zu verwickeln und auf die schiefe Ebene des Falles zu leiten.

Die jungtschechischen Freiheitshelden wurden als die Mauerbrecher benützt, und es hätte Wunder genommen, wenn sie nicht flink bei der Hand gewesen wären. Denn darin gleichen die himmelstürmenden Jungen ganz genau den viel verlästerten Alten, daß sie den in ihrem Volke ruhenden, starken, demokratisch-freiheitlichen Zug sofort verleugnen, wenn ihnen von irgend einer Seite ein kleines oder größeres nationales Zugeständniß auf Kosten der Deutschen in Aussicht gestellt wird. (Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren! Eine überaus schmerzliche, tief kränkende Heimsuchung hat die Deutschen in Böhmen betroffen. Die Regierung hat in der Sprachenfrage unser zwei Millionen Volk aus der Gleichwerthigkeit mit den übrigen Deutschen Oesterreichs ausgeschaltet und als Abschlagszahlung an den sich aufbauenden čechischen Staat im einfachen Abtretungswege schonungslos preisgegeben. (Rufe: So ist es!)

Die nationalen Folgeerscheinungen für das deutsche Sprachgebiet sind unübersehbar, die Grundfesten des alten österreichischen Einheitsstaates erscheinen gelockert und der Traum an eine friedliche Auseinandersetzung der beiden Volksstämme ist verflogen.

In solchen düsteren Stunden arger nationaler Bedrängniß, geehrte Volksgenossen, treten wir zu ernster Berathung zusammen. Dieselbe soll ruhig und sachlich, aber auch selbstbewußt und entschlossen geführt werden, wie es deutscher Männer Art und Sitte ist.

Gefühlswallungen noch so begründeten Ursprungs verflüchtigen sich oft nur zu rasch.

Dauernden Nachhalt besitzen nur die aus verstandesmäßigen Erwägungen hervorgegangenen Entschließungen.

Mit allen zulässigen Mitteln soll der zäheste Widerstand gegen die Sprachenverordnungen geführt aber auch weitere Schutzmaßnahmen gegen die drohende Utraquisirung unseres deutschen Sprachgebietes getroffen werden. Unsere Reichsrathsabgeordneten sind bereits in die schroffe Kampfesstellung eingerückt, ... können des starken Rückhaltes im ganzen Volke sicher sein. (Rufe: So ist es! ...hafter Beifall.) Aber nicht blos im Reichsrathe werden sie ihre nationale ...icht rücksichtslos erfüllen (minutenlanger Beifall), sie werden auch durch die ...ste Fühlung mit der Wählerschaft den Beweis erstatten, daß das Volk und ... Abgeordneten fortdauernd eines Sinnes und Willens sind. ...eisterte Zustimmung.)

Ermuthigend und erhebend wirken auf uns die dankeswerthen, theilnahmsvollen Kundgebungen aus anderen Ländern der Monarchie. Abgeordnete aus denselben betheiligten sich an unserer heutigen Berathung.

Die Deutschen in Böhmen stehen nicht mehr allein im heißen Streite um ihre Rechte und Ehre.

Aus der deutschböhmischen Frage ist eine deutschösterreichische im besten Sinne des Wortes herausgewachsen. (Lebhafteste Zustimmung.)

In der durch die nationale Nothwehr gesammelten Kraft unseres geeinigten Volkes und in der kein tönendes Wort gebliebenen Gemeinbürschaft aller Deutschen in Oesterreich wollen wir das aufsteigende Morgenroth des kommenden Tages erblicken, an welchem den vielgeprüften Geschicken unseres Volkes eine glücklichere Zukunft winken möge. (Langandauernder stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Sodann wurde zur Constituirung des Präsidiums geschritten. Zu Stellvertretern des Vorsitzenden wählte der Parteitag den Bürgermeister Herrn Siegmund und den Biliner Bezirksobmann Herrn Barvinek, zu Schriftführern die Herren Abg. Dr. Karl Urban und Redacteur des „Teplitz-Schönauer Anzeiger“ Gabriel Grimm.

Das Wort ergreift hierauf

Abg. Dr. **Eppinger,**

zu folgender an vielen Stellen von lebhaftestem Beifall und zahlreichen zustimmenden Zwischenrufen unterbrochenen Rede:

Hochgeehrte Herren, liebe Landsleute!

Dank dem überaus schmeichelhaften Vertrauen, welches meine hochgeehrten Herren Collegen aus dem Landtage mir entgegenbrachten und das in meinen bisherigen bescheidenen Leistungen auf diesem Gebiete keinesfalls zureichende Begründung finden kann, ist mir die Aufgabe zugefallen, der heutigen hochansehnlichen Versammlung, in die der weitaus größte Theil unseres lieben Deutschböhmens seine berufenen und bewährten Vertreter entsendet hat — Bericht zu erstatten über einen Theil jenes Gegenstandes, der das deutsche Volk in Böhmen schon seit Wochen in eine ganz ungewöhnliche hochgradige Aufregung versetzt und zu einmüthigen Kundgebungen der Mißbilligung und Entrüstung veranlaßt hat.

Es dürfte wahrscheinlich wenig Theilnehmer an unserer heutigen Versammlung geben, die nicht an der Verfassung oder dem Beschlusse solcher Kundgebungen von öffentlichen Vertretungskörpern oder Vereinen mitgewirkt hätten, und ich darf darum auch Bekanntschaft mit dem Inhalte der von uns angefochtenen Sprachen-Ministerial-Verordnung voraussetzen. Nichts destoweniger will ich aber keineswegs einer sachlichen Erörterung dieses Inhaltes aus dem Wege gehen und schlechtweg mit vollen Backen in die Kriegsposaune unter der Losung sto :
„Wozu erst viel über die Sache reden, sie ist uns ja vollkommen klar und :
um die Gegenmaßregeln kann es sich handeln.“

Nein, ich erachte vielmehr meine Aufgabe gerade darin, durch ruhige, th
lichst unvoreingenommene Besprechung der fraglichen Verordnungen die Gründe l
zulegen und uns selbst darüber Rechenschaft zu geben, warum wir un

äußersten Widerstande gegen eine solche Regierungsmaßregel herausgefordert fühlen.

Es wird uns ja von mancher Seite und nicht bloß von gegnerischer entgegengehalten: „Da sieht man wieder einmal die alten unverbesserlichen deutschböhmischen Kampfhähne; — sobald nur eine Frage wieder einmal in Fluß geräth, die ein erträglicheres Nebeneinanderleben der beiden Volksstämme in Böhmen herbeiführen soll, da seid Ihr gleich in höchster nationaler Leidenschaft entbrannt, die dem kühlen Verstande keinen Raum läßt, da wird wie auf Commando der bekannte nationale Entrüstungsapparat in Thätigkeit versetzt und die Bevölkerung von vornherein in eine Aufregung hineingehetzt, die sie gar nicht zur ruhigen Ueberlegung dessen gelangen läßt, was denn eigentlich das Schreckliche an der Sache sei. — So wird jeder Versuch eines Ausgleiches gleich im Keime erstickt und es muß der nationale Kampf, der nun schon bald ein Menschenalter unsere Heimat schädigt, bis ins Unabsehbare weitertoben, vielleicht so lange, bis Euch eine neue Generation mit weiterem Gesichtskreise und freierem Blicke ablöst oder die äußerste wirthschaftliche und sociale Noth beten lehrt, d. h. auf andere Bahnen zur Lösung anderer, dem Volkswohle zuträglicherer Aufgaben drängt.“ Daß solche Vorwürfe erhoben werden, läßt sich sicherlich nicht leugnen und es gibt meines Erachtens keine passendere Antwort hierauf, als dasjenige wirklich zu thun, dessen angebliches Unterlassen uns verübelt wird, nämlich — sich eingehend mit dem Inhalte der Verordnungen und deren Vorgeschichte zu befassen und hieraus die Gründe des Widerstandes vor uns selbst und aller Welt zu rechtfertigen.

Ich erlaube mir nun zur Sache selbst überzugehen. Der vielcitirte Artikel XIX unseres Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 enthält folgende Bestimmung: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt.“ Das ist der leitende Grundsatz zur Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich, aus jenem Gesetze, das unter dem maßgebenden Einflusse von uns Deutschen als Grundpfeiler unserer Verfassung zustandegekommen ist, und wenn uns Deutschen in Oesterreich engherzige Rücksichtslosigkeit und Herrschsucht gegenüber den anderen Völkerstämmen des Reiches zum Vorwurfe gemacht werden will, so ist dies entschieden unwahr. Im Gegentheile. — Wenn man mit Recht etwas den geistigen Schöpfern der Verfassung zum Vorwurfe machen kann, so ist es die übergroße Aengstlichkeit und Scheu davor, die nationale Empfindlichkeit der übrigen Völkerstämme irgendwie zu verletzen — zufolge welcher sie es unterließen, gleich damals die deutsche Sprache als Staatssprache zu erklären, d. h. als Verständigungsmittel bei Kundgebungen des Gesammtstaates nach außen und im Verkehre sämmtlicher Staatsbehörden untereinander gesetzlich festzustellen, was unbeschadet der Gleichberechtigung aller Sprachen im Amte hätte geschehen können, d[illegible] es sich hier nicht mehr um ein Recht der Staatsbürger gegenüber dem Staate, s[illegible]dern um ein Recht des Staates selbst zur Wahrung seiner Existenzbedingungen g[illegible]andelt hätte. Diese Unterlassung hat sich bekanntlich in der Folgezeit schwer g[illegible]rächt, da die Anträge des Grafen Wurmbrandt aus dem Jahre 1880 und des A[illegible] von Scharschmidt aus dem Jahre 1886 auf Erlassung von Ausführungsgesetzen

zu dem citirten Artikel XIX unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache eine Stimmenmehrheit im Reichsrathe nicht weiter finden konnten und der Abgang einer solchen Bestimmung zu den verschiedensten Unzukömmlichkeiten und erst in neuerer Zeit bei Einführung der Kronenwährung zu der geradezu beschämenden Thatsache geführt hat, daß unser neues, doch für den Weltverkehr bestimmtes Geld nicht einmal eine Aufschrift erhalten durfte und so zum stummen, aber doch sehr beredten Zeugen unseres gesammtstaatlichen Elends geworden ist. Leicht ersichtlicher Weise enthält der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes zunächst nur einen theoretischen Satz, der, wie manche andere dort niedergelegte Grundsätze, seine weitere Ausgestaltung, seine Ausführung erst im weiteren Verlaufe auf verfassungsmäßigem Wege erfahren sollte und insolange dies nicht geschehen war, mußten naturnothwendig die über die Sprachenfrage früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ihre Giltigkeit behalten. An solchen Bestimmungen war aber die österr. Gesetzgebung thatsächlich ziemlich arm, weil sich ein Bedürfniß zu einem Eingreifen der Staatsgewalt nur in sehr geringem Maße gezeigt hatte. Außer der allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1781, welche in ihrem § 13 ziemlich lakonisch festsetzt, daß beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu bedienen haben — kommen für Böhmen hauptsächlich die kais. Patente vom 23. Mai und 30. Juni 1852 in Betracht, deren ersteres bestimmt, daß in Strafsachen die für den Angeklagten bestimmten Schriften, die mündlichen Vorträge bei den Schlußverhandlungen, die Verhöre des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nur dann in der tschechischen Sprache geschehen dürfen, wenn der, welcher verhört werden soll, nur der tschechischen Sprache mächtig ist, und daß für alle übrigen Fälle und den internen Dienst die deutsche Sprache als allein zulässiges Verständigungsmittel erklärt wurde. Das zweite, für Civilsachen erlassene Patent erklärt schlechtweg die deutsche Sprache als ausschließliche Sprache des inneren Dienstes, insbesondere bei Verfassung von Actenauszügen, Referentenentwürfen, den Berathungen und den Correspondenzen mit anderen Behörden. Diese, aus der absolutistischen Zeit herrührenden Patente haben aber zweifellos die volle bindende gesetzliche Kraft, weil damals, als die Mitwirkung irgendwelcher Vertretungskörper zum Zustandekommen eines giltigen, nicht erst der Prüfung durch die richterliche Gewalt unterliegenden gesetzgeberischen Actes nothwendig war, der Wille des alleinigen Gesetzgebers im Staate, mochte er in dieser oder jener Form zum Ausdrucke gelangen — mochte er sich Gesetz, Patent, Hofdecret oder Declaration benennen — unter allen Umständen gemeingiltig feststehendes Recht für alle Staatsangehörigen wurde. Ein solches Gesetz kann aber nach allen constitutionellen Grundsätzen und nach unserer Verfassung insbesondere nur durch ein nachfolgendes derogirendes Gesetz und nicht durch eine bloße Ministerialverordnung beseitigt und aus den Angeln gehoben werden, da Ministerialverordnungen, deren Giltigkeit der Richter zu prüfen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist — höchstens zur Erläuterung und Durchführung bestehender Gesetze dienen dürfen, nicht aber zu deren Abänderung o
Aufhebung. Dies kommt aber für den vorliegenden Fall umsomehr in Betra
als nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung die Gesetzgebung über die Grun
züge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ausdrücklich die
Vertretung vorbehalten erscheint. — Solange die Ausführung des Art. XIX du
ein Gesetz nicht erfolgt war, mußten wir eben mit den bestehenden Gesetzen r

zurechtfinden und da war es leicht begreiflich, gerade die Frage, welche in einzelnen Fällen actuelle Bedeutung erlangt hat, was nämlich als „landesübliche" Sprache im Sinne der Gerichtsordnung aufzufassen sei. Unmöglich kann dem die Bedeutung beigelegt werden, daß jede der in Oesterreich, oder officiell ausgedrückt, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gesprochenen Sprachen, deren es bekanntlich nicht weniger als 8 gibt, gleiche Berücksichtigung und gleiches Gehör bei allen Behörden in diesem Gebiete finden könne. Wir sind uns auch vollständig klar darüber, daß der Ausdruck „landesüblich" ganz außer allem Zusammenhang steht mit den geographischen Grenzen der einzelnen räumlichen Bestandtheile unseres Reiches. — Wir und die Praxis der österreichischen Behörden bis zum Jahre 1880 waren sich dessen wohlbewußt, daß eine Sprache bei einer Behörde nicht schon deshalb „landesüblich" war, weil sie in einem anderen, vielleicht weit entlegenen Theile derselben Provinz thatsächlich gesprochen wird und üblich ist. — Wir wissen sehr wohl, daß das Tschechische in Wiener-Neustadt nicht „landesüblich" ist, weil es in einzelnen, an Böhmen grenzenden Bezirken des Erzherzogthums Niederösterreich starke Vertretung hat, — daß in Innsbruck die italienische Sprache nicht „landesüblich" ist, weil sie in Südtirol die vorherrschende Sprache, — wir wissen es auch, daß zur Zeit der Erlassung der Ger.-Ordg., die ja auch für Ungarn ihre Giltigkeit hatte, die serbokroatische Sprache nicht in Kaschau „landesüblich" war, weil sie in einzelnen Comitaten von Süd-Ungarn gesprochen wurde. Der deutsche Ausdruck „landesüblich" ist eben nicht der österr. Länderwirthschaft zulieb in das Sprachbewußtsein des deutschen Volkes eingedrungen, sondern verdankt seinen Ursprung jener Auffassungs- und Ausdrucksweise, mit der man einen Erdstrich von ausgeprägt eigener Lebensweise, Tracht, Mundart oder Sitte zusammenzufassen pflegt, mit der man von einem Vogtlande, einem Osterlande, oder um näherliegende Beispiele zu wählen — einem Egerlande oder selbst in Nordböhmen einem Nieder- und Oberlande zu sprechen pflegt — mit der man ausgeht, um „Land und Leute" kennen zu lernen. So wurde denn auch in Böhmen in Uebereinstimmung mit dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes einerseits und dem thatsächlichen praktischen Bedürfnisse andererseits angenommen, daß in reindeutschen Bezirken die deutsche Sprache, in reintschechischen die tschechische und in gemischten beide Sprachen die landesüblichen seien und dementsprechend wurde es auch mit der Zulassung des Tschechischen als Verhandlungssprache vor den Behörden gehalten, während die deutsche Sprache allerdings als gesetzlich erklärte Amtssprache des inneren Dienstes bei allen Behörden ohne Unterschied auch als zulässige Verhandlungssprache gelten mußte. Dieser Vorzug der deutschen Sprache war keineswegs ein Ausdruck der Sympathie der jeweiligen Regierungen für dieselbe, sondern die einfache natürliche Folge des geschichtlichen Werdeganges, demzufolge sich Oesterreich doch ganz unleugbar als Product deutscher Arbeit, Sprache und Sitte darstellt, mit welcher allein die anderssprachigen Elemente zu einer Einheit zusammengefaßt werden konnten. Durch diesen Vorzug aber erachtete sich bei zunehmendem nationalen Selbstbewußtsein die Eitelkeit unserer tschechischen Landesgenossen verletzt und deswegen, aus rein theoretischen Rücksichten und nicht etwa, weil die Rechtssicherheit der tschechischen Bevölkerung durch die bis dahin gepflogene Uebung irgendwie gefährdet worden wäre — häuften sich zu Ende der 70er Jahre die Fälle, in denen tschechische Eingaben bei Behörden in reindeutschen Landestheilen überreicht wur-

den. Während bis dahin der Zweckmäßigkeitsstandpunkt, sich für jede Eingabe eine möglichst rasche und anstandslose Erledigung zu sichern — maßgebend gewesen war — ergriff damals die politische Leidenschaft auch das Rechtsleben. — Die Behörden, insbesondere die Gerichte in reindeutschen Gegenden Böhmens, wiesen indessen unter Berufung auf die damals bestandenen, wie auch jetzt noch bestehenden Gesetze solche Eingaben als zu einer Amtshandlung ungeeignet zurück, weil sie in einer, im Amtsbereiche der betreffenden Behörde nicht landesüblichen Sprache verfaßt waren und diese Abweisungen wurden auch in einer Anzahl einzelner Fälle durch den obersten Gerichtshof bestätigt — wodurch sie die Anerkennung der vollen Legalität seitens des hiezu allein berufenen Forums im Reiche erhielten. Dies erbitterte die Tschechen, welche gerade damals ihre Abstinenz-Politik aufgegeben hatten, und unter der Patronanz des ans Ruder gelangten deutschfeindlichen Ministeriums Taaffe in den Reichsrath wieder eingetreten waren — und veranlaßte sie, eine Aenderung der Amtssprachenfrage in ihrem Sinne als erstes Ziel ihrer Bestrebungen hinzustellen. Die Folge davon war damals die Stremayer'sche bekannte Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehr der politischen Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Böhmen mit den Parteien. Diese Verordnung, welche nur die richterlichen und politischen Behörden betraf und die innere Amtssprache vollkommen unberührt ließ, besagte im wesentlichen, daß mündliche oder schriftliche Parteieneingaben in jener Sprache zu erledigen sind, in der sie eingebracht wurden, daß Protokollarerklärungen in der Sprache der Abgabe aufzunehmen sind, daß Urkunden oder Schriftstücke in einer der beiden Landessprachen abgefaßt — keiner Uebersetzung bedürfen, daß Ausfertigungen an Parteien, die nicht über Parteien-Einschreiten erfolgen, in jener Sprache zu halten sind, deren Kenntniß bei dem zu Verständigenden vorhanden ist oder nach den Umständen am besten vorausgesetzt werden kann — daß in Strafsachen die Sprache der Hauptverhandlung, aller Vorträge und Kundmachungen in derselben und die Sprache der schriftlichen Ausfertigungen sich nach der Sprache des Angeklagten, für den sie bestimmt sind — zu richten haben — soweit besondere Verhältnisse, insbesondere in Zusammensetzung der Geschworenenbank, nicht eine Ausnahme gebieten, und daß alle Eintragungen in öffentliche Bücher in der Sprache des Ansuchens hierin zu bewerkstelligen und in den Auszügen hieraus die Sprachen der Eintragungen beizubehalten seien. Gegen diese Verfügungen, soweit sie eine einzelne Partei betreffen und — wenn sie für ein Geltungsgebiet bestimmt wären, in dem verschiedensprachige Einwohner bunt durcheinandergewürfelt — wohnen — ließe sich nichts einwenden, da es ja ganz offenbar den Zwecken der Rechtspflege am besten entspricht, wenn jede Partei in der Sprache ihr Recht suchen kann und gesprochen erhält, die ihr vollkommen geläufig ist. Bedenklicher wird die Sache schon, wo es sich nicht bloß um eine Partei, sondern auch um eine Gegenpartei, um Kläger und Geklagten handelt. — Während nämlich nach natürlicher Billigkeit der Grundsatz Anspruch auf Anerkennung hat, daß der Kläger dem Geklagten, dem er doch eine Anerkennung oder Leistung erzwingen will — folgen müsse, daher auch jener Sprache zu bedienen habe, die dem Geklagten verständlich wie sich ja z. B. auch regelmäßig die Zuständigkeit der Behörde nach dem Wo sitze des Geklagten und nicht des Klägers richtet — auferlegte die fragliche V ordnung schon dem bloß der deutschen Sprache mächtigen Geklagten den Zwa

eine ihm unverständliche tschechische Klage zu beantworten. Die Behörde muß nämlich die Klage in jener Sprache, in der sie eingebracht ist, vorbescheiden und der Beklagte hat kein Recht, sie mit dem Verlangen auf eine deutsche Uebersetzung zurückzulegen, da die Entbehrlichkeit solcher Uebersetzung für alle zum amtlichen Gebrauche bestimmten Schriftstücke decretirt erscheint. So muß sich denn der deutsche Geklagte in den Stritt einlassen und sich eines der tschechischen Sprache mächtigen Vertreters bedienen und wenngleich er die eigenen Erklärungen und Aeußerungen deutsch erstatten darf, so muß er doch den zweisprachigen Stritt durchführen, in welchem ihm die gegnerischen Aeußerungen unverständlich bleiben. Noch bedenklicher aber wird der Gegenstand, wenn nicht bloß Amtshandlungen in Frage stehen, die zwischen zwei Parteien Recht schaffen sollen, sondern solche, deren Zweck die Bekanntgabe eines Rechtsverhältnisses für die ganze Oeffentlichkeit ist, für einen ganzen Kreis von Interessenten, wie dies bei den Eintragungen in die öffentlichen Bücher: das Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch, Handels- und Genossenschaftsregister u. dgl. zutrifft. Hier muß doch, möchte man glauben — die Rücksicht auf den einzelnen Einschreiter, der die Erledigung seines Eintragungsgesuches und die Eintragung selbst in der Sprache seines Vorbringens zugesichert will — zurücktreten vor der Rücksicht auf die Oeffentlichkeit, d. h. die Verständlichkeit der Eintragungen für jene mehreren, oft sehr vielen Personen, die nach Vollzug derselben sich von deren Inhalte Kenntniß schaffen wollen, da diese Rücksicht wohl mehr Schutz verdient, als der Anspruch des Einzelnen. Gerade durch die Publicität, durch die Wirksamkeit gegen Jedermann, der es aus den öffentlichen Büchern erfahren kann, erlangt ja das durch die Eintragung erworbene Recht seinen wahren Werth und so sollte doch die größere Gemeinverständlichkeit für die Oeffentlichkeit jenes Amtssprengels, in dem das bezügliche Buch geführt wird, das ausschlaggebende Moment sein. Dies sind jedoch sozusagen nur Detail-Einwände gegen die Sprachenzwangs-Verordnung vom 19. April 1880. Der durchgreifende Haupteinwand aber, den wir gegen dieselbe gleich Anfangs erhoben und zu erheben bis zur Stunde nicht abgelassen haben, ist der, daß diese Verordnung sich in verfassungswidriger Weise über ein zurecht bestehendes Gesetz, die Gerichtsordnung, hinweggesetzt und den Ausdruck der letzteren „landesübliche Sprache“ in einer Weise zurecht gelegt und erbreitert hat, welche wohl den politischen Wünschen jener Partei entspricht, über deren Andringen sie erlassen wurde, ganz gewiß aber nicht den Absichten des Gesetzgebers aus dem Jahre 1781. Diese Verordnung glaubte nämlich die Frage, in welchen Gegenden Böhmens auch die tschechische Sprache „landesüblich“ sei, trotz entgegenstehender Ansicht des obersten Gerichtshofes einfach dahin lösen zu können, daß sie decretirte, im ganzen Königreiche Böhmen sei dies der Fall, weshalb alle Gerichts- und politischen Behörden im Umkreise desselben zur Entgegennahme und Erledigung von tschechischen Eingaben in tschechischer Sprache verpflichtet seien und sich daher für diesen überall möglichen Fall mit genügend vielen, der tschechischen Sprache kundigen Arbeitskräften zu versehen haben. Dies konnte in unseren Augen nur als reiner Gewaltstreich erscheinen. Während wir im Hinblicke auf die thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die tschechische Amtirung nur für die rein tschechischen und gemischten Bezirke verlangt und eine Schlichtung des Streites bloß von der Lösung der Frage erwartet hatten, unter welchen Bedingungen, insbesonders bei Vorhandensein von wieviel Procent anderssprachiger Bevölkerung ein Bezirk als ge-

mischter anzusehen sei, wurde auf einmal mit einem Federstriche ganz Böhmen als sprachlich gemischtes Gebiet hingestellt, hiemit allen Bestrebungen zur Herstellung des nationalen Friedens durch die nationale Sonderung — ein Riegel vorgeschoben — den tschechischen Träumen und Anmaßungen aber wegen angeblicher Wiedereroberung vormals tschechischer und jetzt germanisirter Gebietstheile Böhmens — Thür und Thor geöffnet. Bekanntlich blieben unsere Bemühungen wegen Zurücknahme dieser Verordnung erfolglos. — Die bereits erwähnten Anträge des Grafen Wurmbrandt und Baron Scharschmidt wegen Durchführungsgesetzen zu dem Art. XIX unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache führten zu keinem Ergebnisse und die Verhältnisse in Böhmen wurden immer unerträglicher, bis sie uns zum Austritte aus dem Landtage nöthigten. Als nun, um die Deutschen zum Wiedereintritte in den Landtag zu gewinnen und einen nationalen Friedensschluß in Böhmen anzubahnen, im Jänner 1890 Vertrauensmänner beider Theile zu den Wiener Ausgleichs-Conferenzen zusammentraten, die ihren Ausdruck in den bekannten Punctationen fanden, zeigte sich die merkwürdige Erscheinung, daß man von einer Regelung der Sprachenfrage in den staatlichen Aemtern einstweilen Abstand nahm und sich bloß auf zwei Vorarbeiten hierzu einigte, nämlich die Abgrenzung der Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte behufs thunlichster Vereinigung von Angehörigen einer Nation in denselben und die Einrichtung besonderer deutscher und tschechischer Commissionen beim Prager Oberlandesgerichte behufs gesonderter Behandlung der deutschen und tschechischen Personal- und Disciplinarangelegenheiten, sowie schließlich die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei Besetzung richterlicher Dienstposten dort von dem Erfordernisse der Kenntniß beider Landessprachen Umgang zu nehmen sei, wo voraussichtlich ein Bedarf nach Kenntniß der tschechischen Sprache nicht vorhanden ist. Erst nach Durchführung dieser Vorarbeiten sollte gemäß ausdrücklicher Festsetzung der Punctationen eine Revision der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 stattfinden, in welchem Sinne, ist wohl vollständig klar, da nach nationaler Abgrenzung der Bezirke und Vorbehalt eines gewissen Besitzstandes für nur der deutschen Sprache mächtige Beamte eine Reform sich vernünftiger und consequenter Weise nur in dem Geleise bewegen konnte, für das geschlossene deutsche Sprachgebiet nur deutsche Amtirung und nur in gemischten oder tschechischen Sprachgebieten auch die tschechische Amtirung zuzulassen. Hierin liegt aber ein äußerst werthvolles Anerkenntniß, dessen wir stets eingedenk bleiben wollen. Es liegt hierin das Anerkenntniß, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der zur Beurtheilung der Verhältnisse in Böhmen berufenen Vertrauensmänner beider Volksstämme aus jener Zeit, und der nichtsweniger als deutsch-freundlich gewesenen damaligen Regierung thatsächlich ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet in Böhmen existirt, daß sich dasselbe durch eine Abgrenzung ohne Schwierigkeit noch deutlicher und für den praktischen Gebrauch besser feststellen lasse und daß in diesem Gebiete deutsche Amtirung ohne jeden Schaden für die Rechtspflege, wohl aber zur Förderung des nationalen Ausgleiches durchführbar ist. Zur theilweisen Ausführung dieser Punctationen erschienen nun die Verordnungen des damaligen Justizministers Grafen Schönborn vom 3. Februar 1890, mit welchen die Einsetzung einer Abgrenzungscommission, ferner die Zerlegung der Räthe des Prager Oberlandesgerichtes in zwei nationale Gruppen und Bildung besonderer Disciplinar- und Personalsenate aus denselben zur gesonderten Behandlung deut-

scher und tschechischer Fragen, sowie schließlich bezüglich der Dienstpostenbesetzung angeordnet wurde, daß bei Ausschreibung solcher Posten, für welche dies voraussichtlich nicht dem wirklichen Bedarfe entsprechen würde, von dem Erfordernisse der Kenntniß beider Landessprachen abzusehen sei. Bekanntlich blieben die Punctationen zum größten Theile unausgeführt, die Abgrenzungscommission stellte ihre Thätigkeit ein und die in Aussicht gestellte Revision der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 unterblieb und die ganze so kläglich im Sande verlaufene Action hinterließ bei uns nur das Bewußtsein, daß wir weder auf die Zusage einer Regierung bauen, noch auf irgend ein, auch das geringste Entgegenkommen unserer tschechischen Landesgenossen zu rechnen haben, sondern im Kampfe um unsere nationale Existenz und Rechte einzig und allein auf unsere eigene Kraft angewiesen sind. So blieben denn auch die Sprachenverhältnisse auf Grund der unrevidirten Stremayer'schen Sprachenverordnung bis in die jüngste Zeit, als die vielgerühmte starke Hand des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Grafen Badeni das Staatsruder ergriff. Derselbe erklärte in einer Sitzung des Budgetausschusses des Reichsrathes vom 26. October 1896, daß die Regierung unbedingt den sachlich begründeten Anforderungen im Bereiche der Justiz- und Verwaltungsbehörden in der Sprachenfrage Rechnung tragen, die Details aber erst nach mit den Parteien genommener Fühlung fixiren werde. Diese Versicherung ließ der Ministerpräsident durch den Statthalter von Böhmen in der Sitzung des Landtages vom 5. Feber l. J. mit vielem Nachdrucke wiederholen, insbesondere das Versprechen, daß er nichts veranlassen werde, was bei objectiver Würdigung der culturellen und nationalen Bedeutung des deutschen Volksstammes in Böhmen nicht entsprechen würde und daß er ebenso mit den Vertretern des deutschen, wie mit jenen des tschechischen Volksstammes in dieser Richtung Fühlung nehmen werde.

Was geschah aber in Wirklichkeit?

Der Ministerpräsident, der wegen der aus dem neuen Reichsrathe zu bildenden Regierungsmehrheit für den ungarischen Ausgleich, an dessen Gelingen sich seine bisher übel bewährte Staatskunst noch erproben soll, in Verlegenheit gerathen war, verfiel auch auf die Jungtschechen als möglichen künftigen Bestandtheil dieser Majorität. Da er aus Conferenzen mit denselben entnommen hatte, daß gerade ein Vorstoß in der Sprachenfrage in ihrem Sinne ein Zugeständniß wäre, gegen welches sie für die Regierung zu haben wären, ließ er unter Zuziehung von erst drei, später sieben Vertrauensmännern ihrer Partei eine Sprachenordonnanz fertigstellen, die ganz ihren Wünschen entsprach und lud vier Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen post festum, als bereits alles fertig war, lediglich zu dem Zwecke ein, um denselben die Mittheilung zu machen, daß die Thatsache feststehe, hieran sich nichts ändern lasse und von ihnen, ohne auch nur den Text der Verordnung mitzutheilen, wünsche, sie mögen sich für eine zustimmende Aufnahme dieser Regierungsmaßregel bei ihren Stammesgenossen einsetzen. Und so kamen sie denn heraus, die Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei diesen Behörden angestellten Beamten.

Der Inhalt der ersten Verordnung, auf welche allein sich mein Referat erstreckt, während über die zweite Herr Collega Dr. Werunsky den Bericht er-

statten wird, läßt sich sehr kurz zusammenfassen. In ihrem überwiegend größten Theile enthält diese Verordnung eine vollständige Wiedergabe d. h. wörtliche Abschrift der Stremayer'schen Sprachenzwangsverordnung aus dem Jahre 1880 über die Sprache, in welcher die Behörden den Verkehr mit den Parteien in Erledigung ihrer Ansuchen, die Eintragungen in die öffentlichen Bücher vorzunehmen, in welcher sie die Verhandlungen, insbesondere Strafverhandlungen zu pflegen und die hierauf bezüglichen Bekanntgaben zu erlassen haben — jedoch unter Ausdehnung dieser Vorschriften von den Gerichts- und politischen Behörden auch auf diejenigen, welche überhaupt den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues unterstehen, also auf alle Steuerämter, Zollämter, Post- und Telegraphenämter, Strafanstalten u. dgl. in allen Instanzen, soweit diese in Böhmen selbst bestehen. Ueberdies aber enthält die Verordnung einen sehr bedeutenden Einbruch in den Grundsatz der ausschließlich deutschen inneren Amtssprache, indem sie erklärt, daß von allen genannten Behörden die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Entscheidung oder Erledigung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden sei, daß dies insbesondere bei der Antragstellung und Berathung im Senate, also einer ganz internen Sache zu gelten habe, ja sogar die Correspondenz der landesfürstlichen Behörden unter einander, soweit sie im Lande gelegen sind, in solchen Angelegenheiten in der Sprache des ersten Parteieneinschreitens zu führen sei, und nur bezüglich der außerhalb des Landes gelegenen, insbesondere der vorgesetzten Centralbehörden, dann im Verkehre mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie habe es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Schließlich enthält die Verordnung im Gegensatze zu der Stremayer'schen — in ihren §§ 7 und 11 das sehr bedenkliche, in Chikanen aller Art Raum bietende Princip, daß sich die Sprache der Verhandlung, sowie aller der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen (mithin im äußeren, wie im inneren Verkehre) nach der Sprache des ersten mündlichen Anbringens oder der ersten Eingabe (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Klage) — zu richten habe. Bedenklich ist dieser Grundsatz, weil er eine einseitige Parteinahme für den Kläger in sich schließt, und den anderssprachigen Geklagten oder sonstige Interessenten, die im Laufe des Strittes in denselben eintreten, nöthigt — eine für sie eventuell unverständliche Verhandlung über sich ergehen zu lassen, das Protokoll in einer ihnen unverständlichen Sprache aufnehmen zu lassen, alle Zwischenerkenntnisse und proceßleitenden Verfügungen in dieser Sprache entgegenzunehmen und erst aus der Entscheidung selbst, für welche allerdings die Zweisprachigkeit vorgeschrieben erscheint — zu erfahren — was eigentlich vorgegangen ist. Doppelt bedenklich erscheint aber eine solche Praxis für das neue Civilproceßverfahren, in welchem gerade auf die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens das Hauptgewicht gelegt werden muß. — Alle natürliche Billigkeit, die auch in der Proceßordnung selbst ihren Ausdruck gefunden hat, spricht doch für die meh[illegible] Rücksichtnahme auf den Geklagten. Geradezu zur Prämie für Rabbulisterei w[illegible] diese Bestimmung dann, wenn der Kläger, trotzdem ihm die Unverständlich[illegible] einer Landessprache für den Gegentheil bekannt ist — die Klage doch in di[illegible] Sprache einbringt. Die weitere Bestimmung, daß der Richter „nöthigenfalls“ [illegible] der Verhandlung beide Landessprachen zu gebrauchen habe, ist eine durchaus [illegible]

zureichende Cautel, weil sie dem freien Ermessen des Beamten — das in Wirklichkeit mit seiner Bequemlichkeit oder Neigung oft genug zusammenfallen dürfte — viel zu freien Spielraum läßt.

So stellt sich denn diese neueste Verordnung als eine zweite Auflage der Stremayer'schen Sprachenzwangsverordnung jedoch unter Potenzirung des dort begangenen Unrechtes und wesentlicher Verschärfung der Tschechisirungstendenz dar und macht überhaupt den Eindruck, daß sie bloß deshalb erflossen sei, um die Herausgabe der zweiten Verordnung wegen obligatorischer und fast ausnahmsloser Zwiesprachigkeit aller Staatsbeamten in Böhmen, worauf ja der Hauptnachdruck ruht, zu begründen. Wir wollen nun, was an der Hand der Vorgeschichte und der schon gegen die frühere Verordnung erhobenen Einwände ziemlich einfach ist, die Gründe zusammenfassen, die uns zum äußersten Widerstande gegen diese Sprachenordonnanz veranlassen.

I. Wir wehren uns gegen dieselbe, weil sie ebenso wie ihre Vorgängerin und in noch erhöhterem Maße die Verfassung verletzt und einen Rechtsbruch bedeutet, indem sie ein bestehendes Gesetz ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften durch bloßen Willensact der Executive abändern und aufheben will. Während aber die Stremayer'sche Sprachenverordnung noch mit einem Schein von Recht wenigstens vorbringen konnte, sie sei eigentlich nur eine Erläuterung des in der Gerichtsordnung vorkommenden und vordem verschieden ausgelegten Ausdruckes „landesübliche Sprache“, greift die jetzige die durch die Patente vom 23. Mai und 30. Juni 1852 gesetzlich festgestellte innere deutsche Amtssprache in Böhmen ganz direct an, so daß von einer bloßen Erläuterung durchaus keine Rede sein kann. Zur Unterstützung dessen, daß diese Sprachenverordnung geradeso wie die vorausgegangene ungesetzlich sei, kann ich das Zeugniß eines Mannes citiren, dessen Ausspruch gerade für die heutigen Verhältnisse äußerst schwerwiegend und bezeichnend ist, weil er merkwürdiger Weise selbst an der Wiege dieser Verordnung stand, weil ihm nicht nur die Pathen-, sondern die Vaterfunction zufiel und er jedenfalls an der geistigen Urheberschaft der Sprachenverordnung mindestens doppelt so viel Antheil haben dürfte, als der Ministerpräsident selbst: Es ist dies der tschechische Abgeordnete Dr. Pacák, der zu den sieben, ja auch zu den ersten beigezogenen drei Vertrauensmännern der Tschechen in dieser Frage gehörte, der Hauptvertreter der tschechischen Wünsche auf sprachlichem Gebiete. Dieser Herr schreibt nun wörtlich auf Seite 17 seiner in deutscher Ausgabe 1896, in tschechischer ein Jahr früher erschienenen „Skizzen zur Regelung der Sprachenverhältnisse im Königreiche Böhmen“: „Ich sage: der gesetzliche Stand der Frage, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß die Sprachenverhältnisse nur im Gesetzgebungswege geordnet werden können und daß die Executive hiezu nicht competent ist. Deshalb meine ich auch, daß alle Sprachenverordnungen, welche bisher von der Executive herausgegeben wurden, ungiltig sind, und jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und daß die Regelung dieser Frage einzig und allein im Gesetzgebungswege möglich ist.“ Hätte dieser Herr im Jahre 1895 gewußt, was das Jahr 1897 bringen wird, er hätte gewiß seine Skizzen ungeschrieben gelassen; so aber dient er uns als wichtiges, nicht zu unterschätzendes Beweismittel.

II. Wir wehren uns gegen die Sprachenverordnung, weil für die Erlassung derselben ein wirkliches praktisches Bedürfniß

durchaus nicht vorlag. Ueberall in der civilisirten Welt gilt der aus der Natur der Sache herausgewachsene Grundsatz, daß sich der unter einer überwältigenden Mehrheit anderssprachiger Einwohner Lebende in seiner ganzen Lebensführung, insbesondere aber in dem Gebrauche der für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen, daher auch der Sprache der öffentlichen Aemter den Bedürfnissen dieser Mehrheit fügen müsse. Erst dann, wenn eine Minderheit eine derartige Zahl erreicht hat, daß sie für das Bedürfniß der Gesammtheit von Belang ist und in die Wagschale fällt, kann sie Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Gegen die doppelsprachige Amtirung in wirklich gemischten Bezirken haben wir nie eine Einwendung erhoben und wurde dieselbe auch ohne Sprachenverordnungen gehandhabt. Auch einer ziffermäßigen gesetzlichen Festlegung dessen, wann ein Bezirk als gemischt anzusehen sei, ob hiezu ein Fünftel, ein Sechstel, oder selbst ein Zehntel anderssprachiger Bevölkerung genüge, haben wir uns nie widersetzt und wollen in dieser Richtung gewiß nicht allzu engherzig sein. Das aber, wogegen wir uns sicherlich mit Recht sträuben und was wir als reinen Muthwillen und eitle Selbstüberhebung erklären, ist, wenn ein ganz geringfügiger anderssprachiger Bruchtheil der Bevölkerung ganz gleiche Berücksichtigung bezüglich der Amtssprache erhebt. Wenn in einer Gastwirthschaft, die von 500 Franzosen und 10 Engländern besucht wird, die man deshalb sicherlich noch als rein französisches Locale bezeichnet, die letzteren verlangen wollten, daß um ihrer Willen die Speisenkarte auch englisch aufgelegt und die ganze Kellnerschaft der englischen Sprache mächtig sein müsse, so würde man sie einfach für Narren erklären. Man wende mir nicht ein, es sei ein frivoles Unterfangen, die Rechte von Volksstämmen auf Berücksichtigung ihrer Sprache mit den Verhältnissen einer Gastwirthschaft zu vergleichen; nein, hier reden wir einstweilen vom praktischen Bedürfnisse, welches sich im Großen wie im Kleinen gleich äußert und von Gefühlsmomenten und sonstigen sogenannten Imponderabilien losgelöst werden muß. Nun ist aber thatsächlich derjenige Theil von Böhmen, den wir als rein deutsches Sprachgebiet bezeichnen, und von welchem wir die tschechische Amtirung ausgeschlossen wissen wollen, so geartet, daß der Procentsatz der tschechischen Bevölkerung in demselben nirgends den 20. Theil ausmacht, nämlich nirgends auch nur 5 pCt. erreicht. In 72 zusammenhängenden deutschen Bezirken mit einer Einwohnerzahl von 1,616.000 Einwohnern entfallen auf die tschechische Bevölkerung 18.706 Köpfe, das ist nicht mehr als 1·15 pCt. In 54 dieser Bezirke entfällt auf die tschechische Bevölkerung nicht einmal 2 pCt. und nur in den vier Bezirken Jechnitz, Wegstädtl, Tuschkau und Mies mehr als 4 pCt. Das ist aber das weitaus stärkste und reinste zusammenhängende deutsche Sprachgebiet in der ganzen Monarchie. Wenn man nun da sagen will, es sei hier ein Bedürfniß nach doppelsprachiger Amtirung vorhanden, so muß man mit derselben Logik auch ganz Niederösterreich einschließlich Wien für ein gemischtes Gebiet erklären und für die tschechische Amtirung präpariren, weil der Procentsatz der tschechischen Bevölkerung dort in der That größer ist. Was aber vollends die Beseitigung der deutschen inneren An[illegible]sprache mit den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung zu thun habe, [illegible]t schlechterdings unerfindlich, da diese innere Amtssprache Vorgänge und An[illegible]handlungen betrifft, die für die Kenntnißnahme der Parteien gar nicht bestin[illegible]t sind und, wie die Berathungsprotokolle von denselben gar nicht eingesehen wer[illegible]t dürfen, da die Entscheidung oder Erledigung, also der Einfluß auf die Parte[illegible]

rechte ganz derselbe bleibt, ob nun die Berathung in dieser oder jener Sprache geführt wurde. Ist denn überhaupt im Verlaufe der ganzen letzten zehn Jahre auch nur ein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine tschechische Partei wegen der deutschen Amtirung einer Behörde oder der inneren deutschen Amtssprache irgendwie an ihren Rechten einen wirklichen Abbruch erlitten hätte? Lesen wir doch die verschiedenen Interpellationen, mit denen tschechische Abgeordnete das Verlangen nach einer Aenderung wenigstens zum Schein zu rechtfertigen versuchen, durch. Wir finden in denselben die allerkleinlichsten Lächerlichkeiten, die nicht wegen des endlichen praktischen Erfolges, sondern nur durch das angeblich gekränkte nationale Fühlen des Betroffenen zu einem Etwas aufgebauscht werden mußten, von einer wirklichen Rechtsverweigerung oder -Kränkung aber nicht die geringste Spur. Ich fordere die gesammten anwesenden hochgeehrten Herren als Zeugen auf — und in einer so vielköpfigen Versammlung müssen doch gewiß wenigstens einige unbefangen Denkende und gegen sich selbst aufrichtige Männer sein — in ihrer eigenen Erinnerung Umschau zu halten, ob sie sich an irgend einen Fall zu erinnern wissen, in welchem Angehörige des tschechischen Stammes in Folge deutscher Amtirung ein materielles Unrecht widerfahren wäre, einen Fall, der zum Beispiel auch nur die entfernteste Aehnlichkeit hätte mit dem Straffalle des Revolverattentäters Bosák, der vor einigen Jahren in Prag mitten am Graben vor dem Deutschen Hause mehrere Passanten anschoß, auf offener That betreten, dingfest gemacht und doch von Prager Geschworenen freigesprochen wurde . . . . Das praktische Bedürfniß war also ganz gewiß nicht die veranlassende Ursache zu der in Rede stehenden Verordnung, wohl aber etwas Anderes.

III. Wir wehren uns nämlich gegen diese Verordnung aus dem weiteren Grunde, weil sie nach ihrer Entstehungsgeschichte nichts anderes ist, als *die Erfüllung eines unwürdigen Tauschgeschäftes durch die Regierung*, gemäß welches der nationalen Eitelkeit und den politischen Bestrebungen der Tschechen als Gegenleistung für deren Eintritt in die Regierungsmehrheit Zugeständnisse auf Kosten des deutschen Besitzstandes gemacht wurden, ein Vorgang, der mit vollem Recht von dem deutschen Volke als eine Demüthigung sondergleichen empfunden werden muß. Was soll man denn von vorneherein dazu sagen, wenn der Ministerpräsident, wie schon erwähnt, vorläufige Fühlungnahme mit dem deutschen Volksstamme, nämlich vor „Fixirung der Details" in Aussicht stellt, also die Rolle eines wohlwollenden Vermittlers — der die Angelegenheit zu beiderseitiger Zufriedenheit zu schlichten sucht — zu spielen vorgibt — hinterher die deutschen Vertrauensmänner vor eine bereits vollzogene Thatsache stellt und so als Dictator auftritt, hiebei aber nicht einmal den Nimbus eines zielbewußten energischen Willens, der eisernen Hand — beibehalten kann, weil wir aus den Enthüllungen von Dr. Pacák in den „Národní Listy" haarklein erfahren, daß über dem Quasi-Dictator noch die Ober-Dictatur der tschechischen Vertrauensmänner stand, welche früher die Verordnung punktweise durchgegangen fast in allen Einzelnheiten ihren Willen der Regierung aufgezwungen ten. — Erinnert dies nicht lebhaft an das famose Einvernehmen, in welchem Aenderung einer Handelskammer-Wahlordnung durchgeführt werden sollte und welchem in der Regierungspraxis eine bloße *Einvernahme* geworden ? Nennt man nicht im gewöhnlichen Leben einen solchen Vorgang einen echt maskirten Wortbruch? — Eine wie unsagbar klägliche Rolle spielen wir

bei diesem Tauschgeschäfte? Ist denn die fragliche Verordnung überhaupt dem Bestreben, in Böhmen Frieden zu schaffen, entsprungen? Ei, bewahre, das reine Opfer der Verlegenheitspolitik sind wir geworden! — Derselbe Graf Badeni, der von sich ziemlich bombastisch erklärt hatte, er wolle führen und nicht geführt werden, der ferner eine liberale Majorität zum Schutze gegen clericale und rückläufige Strömungen hatte zusammenbringen wollen — nahm schließlich fürlieb mit einer Majorität, wie er sie eben fand, selbst mit einer solchen, in der gerade die rückläufigen Elemente die Oberhand haben. Da er die Tschechen hiezu brauchte, befriedigte er sie um jeden Preis und dies umso unbedenklicher, als ja nicht seine Polen, sondern wir Deutschen diesen Preis zu bezahlen haben. Die gegenwärtig führenden Jungtschechen wiederum brauchten unter allen Umständen einen nach außen hin möglichst erkennbaren, ihren Stammesgenossen verständlichen Erfolg, um sich auch weiterhin am Ruder zu erhalten, da ihnen aus dem eigenen Lager, u. zw. sowohl von den radicalen Parteien, als auch von den durch sie verdrängten Alttschechen die Frage vorgehalten wurde: „Ja, was habt denn ihr eigentlich mit euerer stürmischen Drauflosgeher-Politik erreicht, wodurch rechtfertigt ihr euere führende Rolle?“ Die Jungtschechen aber kennen ihre Leute sehr genau und wissen wohl, daß diesen nichts *mehr* imponiren kann, als eine Errungenschaft, die ihrer Eitelkeit schmeichelt und mit den nationalen Steckenpferden, nämlich dem Staatsrechte und der Wiedereroberung deutschen Sprachbodens im Zusammenhange steht. Dazu schien ihnen aber eine neue Sprachenverordnung mit ihrem Durchbruche der inneren deutschen Amtssprache, mit ihrer Nöthigung aller Staatsbeamten im Lande zur Erlernung des Tschechischen und mit der durch sie gebotenen Möglichkeit, sich an allen Ecken und Enden von Deutschböhmen als wichtiger Factor bemerkbar zu machen — gerade recht. Um diesen Preis, der ihnen jedenfalls hoch genug erscheinen mußte, gingen sie in die Regierungsmajorität und wir — nun wir haben das Nachsehen. Doch nein — wir haben ja — darauf werden wir vertröstet — die Hoffnung, nachdem die gefährlichste Klippe des Ausgleiches, die Sprachenfrage, zwar nicht durch uns, wohl aber durch die Regierung gewissermaßen als einsichtigem Curator für einen Widerspenstigen und darum nicht recht zurechnungsfähigen Curanden — glücklich umschifft ist — weitere Punkte des schon vor 7 Jahren in Aussicht genommenen Ausgleichswerkes erledigt zu sehen. Hierin aber liegt der größte Hohn für uns, da die bisher eingehaltene Art des Ausgleiches mit voller Sicherheit erwarten läßt, daß bald gar nichts weiter auszugleichen sein wird, daß wir vielmehr unter Curatel der Regierung bald im Hafen des tschechischen Staatsrechtes angelangt sein werden — und dies bringt mich auf den letzten und wichtigsten Punkt.

IV. Wir wehren uns nämlich gegen die Sprachenverordnung hauptsächlich aus dem Grunde, *weil wir in derselben eine Sonderstellung der Deutschen in Böhmen gegenüber unseren Stammesgenossen in den übrigen Kronländern Oesterreichs, und hiemit der Anfang zur Anerkennung eines besonderen böhmischen Staatsrechtes* r=
sehen, welches das Grab unserer nationalen Existenz und mit r
von uns bisher hochgehaltenen Einheit des Kaiserstaates un r=
träglich ist. Durch die Sprachenverordnung wird nämlich auf unsere Bev e=
rung, und zwar nicht bloß, soweit sie aus Beamten und Beamtenaspiranten e=
steht, sondern auf Jedermann, der im Verkehr mit den öffentlichen Behörden ht

unliebsamen Ueberraschungen ausgesetzt sein, der die öffentlichen Bücher seiner eigenen Heimat verstehen und sohin im wirthschaftlichen Leben nicht von vornherein um ein Förderungsmittel ärmer gestellt sein will — der Druck ausgeübt — tschechisch zu lernen. Ich brauche wohl gar nicht zu erwähnen, daß die Kenntniß der tschechischen Sprache auch in unseren Augen kein Unglück, sondern nur ein ganz wesentlicher Vortheil für den derselben Kundigen ist. Daß uns aber gar nicht die Wahl gelassen wird, uns diesen Vortheil nach eigenem Gutdünken anzueignen oder nicht, daß Zwang ausgeübt und das praktische Bedürfniß, welches hiezu verhalten kann, durch Regierungsverordnungen supplirt wurde — das ist eine niederdrückende und beschämende Ausnahmsstellung, die uns zugewiesen wird. Sie soll aber gerade nach dem Plane der Tschechen dazu dienen, uns aus der Gemeinbürgschaft mit den übrigen Stammesgenossen in Oesterreich auszuschalten, uns recht eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß wir nicht, wie der Deutsche in den Alpenländern, mit unserer Muttersprache allein das Auslangen finden, sondern unserer exponirten Lage Zugeständnisse machen und uns noch eine zweite Sprache zum Fortkommen im Leben aneignen müssen. Diese Ausnahmsstellung soll uns gefügiger machen für das Unterschlüpfen ins warme Nest, wie Dr. Herold euphemistisch die Anerkennung und Sichmitzueignung des tschechischen Staatsrechtes nannte. Das wollen wir aber ganz entschieden nicht. So unklar nämlich der Begriff des böhmischen Staatsrechtes auch an sich sowohl für seine Erfinder, als auch für seine Abnehmer sein mag, das eine steht fest, daß er das Streben nach Gründung eines tschechischen Nationalstaates in sich schließt, in dem die Deutschen von vornherein — gleichviel ob mit oder ohne Mähren und Schlesien — in beträchtlicher Minderheit und dem unausgesetzten Anprall der slawischen Hochfluth schutzlos ausgesetzt wären. Wohl wissen wir, daß dies zum größten Theile ein wirthschaftlicher Proceß ist, der sich langsam und unblutig aber unerbittlich vollzieht und in dem jener Theil schließlich die Oberhand behält, der sich die günstigeren Existenzbedingungen für seine Eigenart zu sichern versteht. Aber gegen jedes künstliche Eingreifen, gegen jede einseitige Parteinahme in diesem Werdegange müssen wir uns sträuben und gerade diese Thätigkeit, die derzeit durch die gegnerischen Kampf- und Angriffsvereine besorgt wird, würde im tschechischen Zukunftsstaate durch die Staatsgewalt selbst besorgt werden.

Wohin es aber bei der Forderung und schließlichen Durchführung derartiger Staatsrechtspläne, die ja nicht auf Böhmen allein beschränkt bleiben würden — mit Oesterreich kommen müßte, das möge sich die Regierung selbst beantworten.

Von uns wurde immer und immer wieder darauf hingewiesen und entschieden betont, daß ein starkes, mächtiges Oesterreich eine weitere Lockerung des einheitlichen Staatsverbandes nicht vertrage, daß ein Weitergreifen der Verländerung ein Frevel gegen den Gesammtstaat sei und daß ein Herausbrechen des einigenden Kittes — der deutschen Sprache — aus dem Gefüge, mit welchem sovi heterogene, auseinanderstrebende Elemente zusammengehalten werden — das W nken und den Einsturz des Bollwerkes, das Oesterreich bilden soll — zur F ge haben müsse. Bleibt unser Warnruf unberücksichtigt, so mögen denn auch di enigen die Verantwortung für das Kommende übernehmen, die neuerlich den V such machen, Oesterreich ohne die Deutschen, ja gegen dieselben zu regieren. W Deutschen aber sind es einstweilen müde geworden, den stets getreuen Eckart

des österreichischen Staatsgedankens weiterzuspielen, uns bleibt nichts zu thun übrig, als uns mit allem Nachdruck auf die Vertheidigung und Wahrung unserer Stammesrechte zu beschränken. Hat uns doch die bekannte Aufgabe des Culturdüngers in Oesterreich gerade in der Sprachenfrage die übelsten Früchte getragen, nämlich, den Gegnern die scheinbar scharfe Waffe, uns der Ungerechtigkeit zeihen zu können — in die Hand gedrückt. — Der stärkste Trumpf der Tschechen in der Sprachenfrage, den wir so oft schon zu hören bekamen, ist nämlich der: „Was wollt denn ihr Deutschen euch über Unterdrückung beklagen — für euch lautete ja die Formel: Im Reindeutschen selbstverständlich deutsch, im Gemischten auch deutsch und im rein Tschechischen erst recht auch deutsch — für uns aber: im rein Tschechischen selbstverständlich tschechisch, im Gemischten auch tschechisch und im rein Deutschen nicht Tschechisch". — Erfordert nicht die einfachste Gerechtigkeit die Correctur dieser Formel, nämlich: „im Reindeutschen auch tschechisch?"

Wir aber antworten: Nein, die Formel läßt auch eine andere Correctur zu — auf das „im rein Tschechischen auch deutsch" können wir zur Noth verzichten, das ist überhaupt nicht von uns gemacht, nicht über unser Andringen entstanden, sondern ganz von selbst geworden. — Freilich müssen wir da schön um Entschuldigung bitten für die Sünde unserer Vorfahren, die sich unterfingen, mit deutschem Blut, deutscher Arbeit und deutscher Sprache einen Bau herzustellen und beisammenzuhalten, den man früher und selbst jetzt — allerdings schon ohne officielle Berechtigung — den österreichischen Kaiserstaat nennt, und daß die Spuren dieses Baumeisteramtes noch jetzt unvertilgbar sind.

Wir können auch der Entschuldigung die Versicherung beifügen, daß wir es gewiß nie wieder thun werden und dies umso leichter, weil wir hiefür recht schlecht entlohnt worden sind. Wenn wir aber vor die Wahl gestellt werden, die beiden gemischten Sprachenwohlthaten zu behalten oder eine um die andere aufzugeben, dann verzichten wir unbedenklich und ungeschaut auf den armseligen Baumeisterlohn im tschechischen Gebiete und bleiben fest bei der Formel: „Im rein deutschen Gebiete nur deutsch." (Stürmischer, langandauernder Beifall und Händeklatschen. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)

Nachdem sich der lebhafte, langandauernde Beifall gelegt hatte, erstattete der Referent über die zweite Resolution

Abg. Dr. **Werunsky**

den Bericht. Redner sagte:

Liebwerthe Volksgenossen!

Als seit dem XI. Jahrhunderte Tausende von deutschen Ansiedlern nach Böhmen zogen, Städte gründend, Bergwerke bebauend, Wälder und Einöden in fruchtbares Ackerland verwandelnd, da wurden ihnen durch Freibriefe weiser einheimischer Fürsten des Přemysliden-Stammes vertragsmäßige Rechte gewährleistet, welche hauptsächlich darin bestanden, daß es ihnen vergönnt war, nach angestammtem deutschen Rechte zu leben und deutsche Richter und deutsche Schö[ff]en sich selbst zu erwählen. So sagt der älteste Freiheitsbrief der Deutschen Pr[a]gs aus dem XI. Jahrhunderte wörtlich: „Wie die Deutschen sich von den Tsche[ch]en der Nation nach scheiden, so sollen sie auch von diesen in ihrem Rechte und in

ihren Gewohnheiten geschieden sein.“ Eben deswegen erlaubten die Fürsten Böhmens den ins Land gerufenen Deutschen die Beibehaltung ihrer Nationalität und Sprache, ihrer volksthümlichen Rechte und Gewohnheiten, erlaubten ihnen nach angestammtem deutschen Rechte bei deutschen Richtern und Schöffen Recht zu suchen. Es war dies die erste und wichtigste Bedingung, unter der sich die Deutschen überhaupt zur Ansiedlung in Böhmen verstanden haben. Ohne dieses für alle ewige Zeiten gewährleistete Zugeständniß der Verwaltung durch ausschließlich deutsche Beamte, wären die Deutschen nicht nach Böhmen gekommen. Solange das böhmische Königthum mächtig blieb, hat es die den Deutschen gewährten Freiheiten im eigenen wohlverstandenen Interesse geschützt und aufrecht erhalten. Aber in Folge der hussitischen Revolution wurde der tschechische Adel allmächtig, er raubte dem Königthum jede wirkliche Macht und das ohnmächtige Schattenkönigthum vermochte die den Deutschen gewährleisteten Bürgschaften nicht mehr zu erfüllen. Durch eigene Macht ohne Zuthun der Regierung gewann das Deutschthum in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert wieder eine solche Bedeutung, daß in der verneuerten Landesordnung Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1627 die deutsche Sprache mit der tschechischen bei Processen, wie bei Eintragungen in die Landtafel für gleichbewichtigt erklärt und die Einrichtung zweier Senate, eines deutschen und eines tschechischen beim Landrechte verfügt wurde. Schon Kaiser Ferdinand III. erließ die Verordnung vom 6. November 1644, welche vorschreibt, daß in der Appellationskammer alle Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden sollen. In der Appellations-Kammer, an deren Stelle 1784 das böhmische Appellationsgericht und 1850 das böhmische Oberlandesgericht trat, ist somit die deutsche Sprache seit dem Jahre 1644, also durch zweieinhalb Jahrhunderte die ausschließliche innere Amts- und Dienstsprache. Aber auch bei den unteren Instanzen bildete sich die deutsche Sprache seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr als ausschließliche Sprache des inneren Dienstes und bald auch als ausschließliche Geschäfts- und Verkehrssprache heraus. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts klagt der Jesuit Balbin über den Verfall der tschechischen Sprache und behauptet, daß sie aus der besseren Gesellschaft vollständig verschwunden sei. Der factische Zustand, der sich weiter entwickelt hatte, war aber folgender: Zu Anfang unseres Jahrhunderts war die tschechische Sprache so gut wie ausgestorben, Prag war wieder eine deutsche Stadt geworden und selbst in den tschechischen Landstädten hielt man es für ordinär, sich in tschechischer Sprache auszudrücken; die Beschäftigung mit der tschechischen Literatur galt als eine philologische Liebhaberei.

Es hätte damals einer energischen Regierung bedurft, um binnen wenigen Jahrzehnten Böhmen in ein ganz deutsches Land zu verwandeln. Allein die Regierung des Fürsten Metternich war weder deutsch noch energisch. Da kam das Jahr 1848. Eine tschechische Deputation, an deren Spitze der Gastwirth Peter Faster, kam nach Wien, um dem Ministerium die Bedingungen zu unterbreiten, unter welcher künftighin das Königreich Böhmen im österreichischen Staatsverbande verweilen wolle. Man muß staunen über die maßlose Schwäche einer Regierung, die der ganzen Misère der Wenzelsbader Versammlung gegenüber den Kopf verlor, und einem Manne wie Peter Faster auch nur gestattete, im Namen des ganzen Königreiches Böhmen zu sprechen, geschweige denn die Bedingungen festzustellen, unter welchen das Königreich Böhmen auch fernerhin im österrei-

chischen Staatsverbande verbleiben wolle. Die Folge dieser Ueberrumpelung des Ministeriums war unter anderem eine auf Grund eines Ministerial-Rescriptes erflossene Appellationsgerichts-Circular-Verordnung vom 30. Mai 1848, durch welche die tschechische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt erklärt wurde. Aus dieser Appellations-Gerichts-Circular-Verordnung geht nun zunächst hervor, daß die tschechische Sprache mit der deutschen bis dahin nicht gleichberechtigt war, denn sonst hätte es keiner Deputation nach Wien und keines Ministerialrescriptes und keiner Appellationsgerichts-Circular-Verordnung bedurft. Diese Appellations-Circular-Verordnung, deren Inhalt ein sehr vager und allgemeiner ist, hat aber in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete Böhmens niemals eine praktische Wirkung erlangt, ganz einfach deshalb nicht, weil das praktische Bedürfniß hiefür fehlte, denn die in deutschem Sprachgebiete vereinzelt lebenden Tschechen mußten der deutschen Sprache mächtig sein, weil sie sich zuerst nicht verständigen und ihrem Erwerbe nicht nachgehen konnten. So blieb es bis in die neueste Zeit, bis das tschechische Staatsrecht entdeckt wurde.

Das sogenannte tschechische Staatsrecht ist bekanntlich eine Entdeckung der neuesten Zeit. Noch am Reichstage zu Kremsier vertheidigten die Tschechen Palacky und Rieger voran ein föderalistisches Programm, nach welchem der österreichische Kaiserstaat in acht nationale Ländergruppen getheilt werden sollte; sie beantragten sogar eine Theilung Böhmens in Tschechowien und Bojerheim, was den heutigen Lehren von der Untrennbarkeit des Königreiches Böhmen sehr stark widerspricht.

Erst nach der Einführung verfassungsmäßiger Zustände in Oesterreich gelangte man zur Entdeckung eines besonderen tschechischen Staatsrechtes. Als die Februarverfassung den Völkern Oesterreichs verkündigt wurde, herrschte unter den politischen Führern der Tschechen große Rathlosigkeit und in ihren Plänen heillose Verwirrung. Sie mußten der Februar-Verfassung Opposition machen, das schienen ihre nationalen Interessen zu erheischen, aber sie hatten kein positives politisches Programm, das sie der Februarverfassung gegenüberstellen konnten. „Doch eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“ Die Tschechen copirten ungarische Worte, um die ihnen fehlenden Begriffe zu construiren. In Agram hatte Graf Szecsén das Zauberwort gefunden; es hieß: „Historisch-politische Individualität.“ Böhmen sollte nun plötzlich auch eine solche „historisch-politische Individualität“ vorstellen. Wie die Ungarn von der Krone des hl. Stefan redeten, so behauptete man jetzt auch die Existenz einer St. Wenzelskrone, die außer Böhmen auch noch Mähren und Schlesien als partes adnexae umfassen sollte. Man wollte nicht mehr bloß eine nationale, sondern auch zugleich eine staatsrechtliche Partei sein, man kämpfte für das historische Recht, für die Rechte der angeblichen St. Wenzelskrone, und wenn die Ungarn die Vertretung der ungarischen Nebenländer in dem Reichstage zu Budapest forderten, so beanspruchten die Tschechen einen General-Landtag für Böhmen, Mähren und Schlesien, für welche drei Provinzen man die Gesammtbezeichnung: „Länder der böhmischen Krone“ erfand; — kurz man bemühte sich, das ungarische Staatsrecht soviel als möglich ins Tschechische zu übersetzen. Allerdings geriethen die tschechischen Staatsmänner hiebei in arge Verlegenheit. In Ungarn wußte Jedermann, was er sich unter Rechtscontinuität zu denken habe; und auch die Tsche-

chischen Staatsmänner behelligte man alsbald mit der unbescheidenen Frage, was sie denn eigentlich unter dem historischen Rechte Böhmens verständen?

Ohne Zweifel hat es den tschechischen Staatsmännern viel Kopfzerbrechen gekostet, ehe sie sich entschieden, was als das historische Recht der Krone Böhmens erklärt werden solle. Diese Schwankungen zeigen sich auch in der tschechischen Journalistik. Anfangs holte man die böhmische Verfassung vom 8. April 1848 hervor. Die hatten tschechische Patrioten selbst ausgearbeitet, nämlich der Gastwirth Peter Faster unter Beihilfe des damaligen Advocaturs-Concipienten Dr. Trojan — daher auch Trojanische Verfassung zubenannt — und das damalige schwache und furchtsame Ministerium Pillersdorf hatte sie publicirt. Sie enthielt wohl in Art. 9 den schön und elegant stilisirten Satz: „Von nun sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden." Außerdem enthielt sie arge Ungereimtheiten, so daß in der That nichts mit ihr anzufangen war. Auch war sie niemals in Kraft getreten, und die Tschechen selbst hatten sie aufgegeben, zuerst dadurch, daß sie im Jahre 1848 in den Reichstag in Wien und Kremsier eintraten, und dann im Jahre 1861, als sie in einen Landtag wählten, welcher nicht nach der trojanischen Wahlordnung, sondern auf Grundlage der Februarverfassung einberufen war. Es war daher in der That mit dieser trojanischen Verfassung nichts anzufangen, und blieb den Tschechen nichts Anderes übrig, als auf die Ferdinandeische Landesordnung vom Jahre 1627 zurückzugreifen, und damit waren die Tschechen glücklich auf dem Punkte angelangt, auf welchem der feudale Adel Böhmens unter Führung des Grafen Heinrich Clam-Martinitz stand. Die meisten Tschechen, welche das historische Recht Böhmens im Munde führen und Resolutionen für das tschechische Staatsrecht fassen, haben keine Ahnung von dem Inhalte jener Landesordnung, aus welcher doch diese historischen Rechte geschöpft werden sollen. Den Hauptinhalt dieser „verneuerten" Landesordnung bildet das Civil- und Strafrecht des Königreiches Böhmen; den staatsrechtlichen Verhältnissen, oder dem was gegenwärtig den Inhalt unserer Landesordnung bildet, ist nur der kleinste Theil der „verneuerten" Landesverordnung gewidmet, und auch in diesem sogenannten staatsrechtlichen Theile sind gar keine Rechte des böhmischen Volkes enthalten, sondern höchstens einige Standesvorrechte für Adel und Geistlichkeit.

Die Restitution dieser Ferdinandeischen Landesordnung zu fordern, wie die Ungarn die Wiederherstellung ihrer Verfassung verlangten, wäre zwar consequent gewesen, aber man fühlte das Ungeheuerliche und Unmögliche der Sache; man hätte damit der neuen Zeit offen in's Gesicht geschlagen und die eigenen Volksgenossen bedenklich gemacht. Man vermied es daher sorgfältig und vermeidet es noch bis zum heutigen Tage, das tschechische Staatsrecht mit der Ferdinandeischen Landesordnung zu identificiren; aber die Frage, worauf denn das tschechische Staatsrecht basire, und welches denn die Verfassungsurkunden seien, aus denen das tschechische Staatsrecht gleich anderen der Vergangenheit angehörigen Staatsrechten geschöpft werden könne — diese Frage ist bis heute von Niemandem beantwortet worden.

Und so ist es denn gekommen, daß das tschechische Staatsrecht bis zum heutigen Tage als eine Art Geheimlehre behandelt wird, in welcher nur Wenige eingeweiht sind, und selbst diese Wenigen spielen die Rolle der römischen Auguren,

indem sie vorgeben, etwas zu wissen, während sie in der That selbst so wenig wissen, als die anderen. Als Dr. Rieger einmal in einer Landtags-Commission direct darüber interpellirt wurde, welches denn die Verfassungsurkunden seien, worauf das tschechische Staatsrecht basire, antwortete er geheimnißvoll: Beim tschechischen Staatsrechte dürfte man nicht nach Verfassungsurkunden fragen, dasselbe habe einen anderen Charakter als andere moderne Staatsrechte, dasselbe beruhe auf einem Bunde zwischen dem Herrscher und der Nation (natürlich der tschechischen). Das tschechische Staatsrecht wird somit gewissermaßen als ein Einverständniß zwischen zwei Liebenden hingestellt, von welchem andere uneingeweihte Personen nichts zu wissen brauchen. Und dieses eingebildete nebelhafte Staatsrecht hat bei den Tschechen eine krankhafte, nationale Empfindlichkeit und einen gewissen fanatischen Chauvinismus gezeitigt. — Dieses nebelhafte Staatsrecht wurde als Hinderniß der Durchführung der Ausgleichs-Punctationen, als Hinderniß der nationalen Abgrenzung und der Herstellung des Friedens im Lande hingestellt — dieses eingebildete Staatsrecht ist auch die trübe Quelle, aus welcher die neuesten Sprachenzwangs-Verordnungen zum Hohne des deutschen Volkes entsprungen sind.

Die erstere dieser beiden Verordnungen ist bereits in ihrer Tragweite gebührend gekennzeichnet worden; wir haben es nun mit dem zweiten Opus zu thun, welches in seinem vagen Inhalte und obwohl es nur drei Paragraphe enthält, auch in seinen Ungereimtheiten dem ersteren Machwerk nicht nachsteht. § 1 verordnet: „Beamte, die bei den gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntniß beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.“ Hiemit ist etwas decretirt, was sogar über die berüchtigten Fundamental-Artikel des Jahres 1871 hinausgeht, in welchem diese Anforderung nur bezüglich der Conceptsbeamten gestellt war, während die neueste Sprachenzwangsverordnung die Forderung der Kenntniß beider Sprachen auch auf das Hilfs- und Manipulations-Personale ausdehnt. Man sieht: „L'appetit vient en mangeant.“ Und dabei darf man nicht vergessen, daß das Nationalitätengesetz der Fundamentalartikel zugleich mit der Lösung der Sprachenfrage den Schutz des Rechtes beider Nationalitäten durch Herbeiführung der nationalen Abgrenzung der Bezirke und durch Schaffung zweier nationaler Curien im Landtage mit gewichtiger, sachlicher Competenz und dem Vetorechte anstrebte, während jetzt durch eine der ungeheuerlichsten Sprachenverordnungen den Deutschen ohne Weiters eine der peinlichsten Lasten aufgebürdet werden soll, ohne irgend eine Bürgschaft dafür, daß in allen übrigen böhmischen Fragen der Schutz des Rechtes den Deutschen gewährleistet werde. Denn die Bewilligung von bloßen Wahl-Curien können die Deutschen niemals als eine nationale Concession ansehen, sondern lediglich als eine Verpflichtung des nationalen und politischen Anstandes der nicht deutschen Parteien im Landtage. — § 2 lautet: „Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstesantritt zu unterziehen hat, zu erbringen.“ Eine praktische Prüfung, bei welcher der Nachweis der Kenntniß der tschechischen Sprache vorgeschrieben wäre, gibt es bisher in keinem staatlichen Dienstzweige. Der deutsche Beamte wird sich daher spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritt

einer zur Erprobung seiner tschechischen Sprachkenntnisse eigens anzuberaumenden Prüfung zu unterziehen haben. Welches ist nun seine Stellung vor Ablegung dieser Sprachübung? Ist sie etwa bloß eine provisorische? Und was geschieht, wenn sich bei der Sprachprüfung zeigt, daß er mit dem tschechischen Idiom auf gespanntem Fuße steht? Ueber alle diese für das Wohl und Wehe des Beamtenstandes tiefeinschneidenden Fragen läßt uns die Sprachenverordnung gänzlich im Dunkeln und nur so viel ist gewiß, daß die Söhne unseres Volkes, welche sich dem Staatsdienste widmen, einer schrankenlosen Willkür schutzlos preisgegeben sind. Diese Sprachprüfung ist für Conceptsbeamte in allen Dienstzweigen ausnahmslos vorgeschrieben, nur Manipulationsbeamten kann nach § 2 Abs. 2 die Prüfung nachgesehen werden, wenn deren „sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird". Nun hat aber ein Manipulationsbeamter, welcher bei einer Behörde im deutschen Sprachgebiete, das Einreichungsprotokoll, die Registratur oder die Expedition besorgt, gar keine Gelegenheit, seine „sprachliche" Eignung darzuthun. Die Verfasser der Sprachenzwangsverordnung haben sich daher entweder einen schlechten Witz erlaubt, oder es spricht aus dieser Bestimmung bitterer Hohn. — Noch einen 3. Absatz enthält der § 2, welcher bestimmt: „Unterofficiere, die mit Certificaten versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressort-Minister erlassen werden." Also auch über Rechte, welche auf Grund einer langen Militärdienstzeit und kraft bestehender Gesetze wohlerworben sind, will man sich unbedenklich hinwegsetzen, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen will man „wohlerworbene" Rechte gnädigst respectiren — ja wohl damit die Sprachenzwangsverordnung auch eines edlen Zuges nicht entbehre. § 3 bestimmt, daß unbeschadet der Bestimmungen des § 1 schon dermalen die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des thatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden sollen. Hiemit ist implicite zugestanden, daß die Bestimmung des § 1, laut welcher sämmtliche Beamten in Böhmen beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sein sollen, über das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgeht. Und das ist es eben, was die tiefste Erbitterung hervorrufen muß.

In neuerer Zeit ist wohl kein Regierungsact mit gleicher Härte vorgegangen, wie diese Sprachenverordnungen. Ueber die Consequenzen derselben für die Zukunft des intelligenten Nachwuchses des deutschen Volkes, über dieselben für den Staat, die bürgerliche Gesellschaft und die Armee ist das gegenwärtige Ministerium mit gewohnter Oberflächlichkeit und Leichtlebigkeit hinweggegangen. Auch die tschechischen Abgeordneten haben sich über diese schwerwiegenden Rücksichten ruhigen Herzens, ja mit freudiger Begeisterung hinweggesetzt, da sie bei ihrem nationalen Chauvinismus bei Erfolgen der tschechischen Sprache keine anderen, wenn auch noch so schwerwiegenden Rücksichten in's Auge fassen. Zur Beurtheilung des Einflusses, den insbesondere die zweite Sprachenverordnung auf die deutschen Bezirke Böhmens, dann auf die deutschen der tschechischen Sprache nicht mitmächtigen Beamten, welche in den zahlreichen rein deutschen Bezirken Böhmens amtiren, endlich auf die Interessen der mehr als zwei Millionen zählenden deutschen Bevölkerung Böhmens auszuüben droht, sei Nachstehendes hervorgehoben. In ganz Böhmen, somit auch in rein deutschen Bezirken, wo kein einziger Tscheche wohnt, soll der deutsche Beamte auch des tschechischen Idioms in Wort und

Schrift vollkommen mächtig sein, bloß um, wenn irgend ein versprengter Tscheche die Aufnahme eines tschechischen Protokolls wünscht, dieses in tschechischer Sprache aufnehmen zu können.

Thatsächlich wurden die Deutschen seit der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 aus der richterlichen Carrière in Böhmen, der sie früher so ausgezeichnete Kräfte zugeführt haben, fast ganz verdrängt. Wenn man den Concretalstatus des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels zur Hand nimmt und die Beamten nach der Nationalität sondert, so findet man, daß kaum ein Zehntel der Stellen den Deutschen zufällt. Um nur einige Beispiele zu constatiren, sei erwähnt, daß von den 46 staatsanwaltschaftlichen Beamten nur 2 Deutsche sind, von 257 Auscultanten nur 31; also unser Nachwuchs an richterlichen Beamten ist vorwiegend tschechisch. Aehnlich verhält es sich in anderen staatlichen Dienstzweigen. Wie die deutschen Richter aus dem rein deutschen Sprachgebiete verdrängt werden, so können nun auch die deutschen Grundbuchsführer, Kanzelisten und Diurnisten ihr Brod bei den Behörden im rein deutschen Sprachgebiete nicht mehr finden, und dies muß dahin führen, daß auch die deutschen Unterofficiere, die den Anspruch auf eine solche Anstellung durch ihre langjährige Militärdienstzeit erworben haben, dieses ihres Anspruches in ihrer rein deutschen Heimat durch die Folgen der Sprachenverordnung verlustig gehen. Wird ja sogar bei Ausschreibung von Straßeneinräumerstellen in rein deutschen Gegenden die Kenntniß der tschechischen Sprache verlangt. In seiner eigenen Heimat, im rein deutschen Gebiete kann somit der deutsche Jurist oder Techniker im Sinne der Sprachenverordnung in der Regel nicht mehr ein Staatsamt bekleiden. Den deutschen Unterofficier, der Kanzelist werden will, den deutschen Soldaten, der eine Straßeneinräumerstelle begehrt, bedroht die Sprachenverordnung und die aus ihr gezogenen Consequenzen in seinen durch lange militärische Dienstzeit erworbenen Rechten. Und all dies geschieht in einem Lande, in welchem ein Staatsgrundgesetz gilt, nach dem Niemand zur Erlernung einer zweiten Landessprache gezwungen werden kann. Der deutsche Beamte hat während seiner Studienzeit gar nicht einmal die Gelegenheit, die Kenntniß der tschechischen Sprache überhaupt, geschweige denn eine so genaue Kenntniß zu erlangen, um geistige Arbeiten verrichten zu können, die besonders verantwortungsreich sind, ja bei denen es auf die richtige Wahl jedes Wortes ankommt. Zudem bietet die Erlernung der tschechischen Sprache einem Jeden ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten. Die modernen Cultursprachen, die deutsche, englische, französische und italienische Sprache bieten Demjenigen, der sie erlernen will, in Bezug auf die gesammte Laut- und Formenlehre, die Aussprache und Betonung im Vergleiche zur tschechischen Sprache nur sehr geringe Schwierigkeiten, so daß es wohl nicht übertrieben ist, zu behaupten, daß ein Deutscher in derselben Zeit und mit derselben Mühe französisch, englisch und italienisch erlernen kann, wie sie die vollständige Aneignung der tschechischen Sprache allein in Anspruch nimmt. Dazu kommt noch, daß in den rein deutschen Bezirken tschechische Fälle sehr selten vorkommen, daher die Uebung in dieser Sprache fehlt. Selbst wenn ein deutscher Beamte der tschechischen Sprache vollständig mächtig wäre, verbleibt er, da ihm tschechische Fälle gar nicht oder sehr selten vorkommen, nicht in der Uebung der Sprache, behält diese nicht in seiner Gewalt. Bei Gerichtsverhandlungen ist da voraussichtlich die Kritik des tschechischen Advocaten zu erwarten; in allen Fällen aber die Denunciation seiten

der tschechischen Presse — wir sehen sie jetzt schon an der Arbeit beim edlen Werke — diese Denunciation wird systematisch betrieben werden und der Drangsalirung der deutschen Beamten wird kein Ende sein. Wenn die Anforderungen der Sprachenverordnung aufrecht erhalten werden, wird aber auch die Heranziehung des autonomen Elementes, der Gerichtszeugen, Geschworenen, der Gerichtsbeisitzer bei den Handels- und berggerichtlichen Senaten unmöglich, da in vielen deutschen Orten sich die nöthige Zahl sachkundiger und der tschechischen Sprache vollständig kundiger Männer nicht findet. Jedenfalls wären die deutschen Bürger in rein deutschen Gegenden von den Handels- und berggerichtlichen Senaten und von dem Amte als Geschworene ausgeschlossen. Als Beisitzer müßten Tschechen herausgesucht, eventuell von auswärts verschrieben werden.

So erweist sich die Sprachenverordnung als eine in keiner Weise gerechtfertigte, überaus harte, gegen die vitalsten Interessen der deutschen Beamten, aber auch gegen die Interessen der deutschen Bevölkerung gerichtete Maßregel. Dieselbe muß zur Folge haben, daß die Söhne eines durch Fleiß und Begabung ausgezeichneten Volksstammes von mehr als zwei Millionen Menschen, wie es die Deutschen in Böhmen sind, von allen Staatsämtern in ihrer eigenen Heimat und auch in rein deutschen Bezirken ausgeschlossen werden, und daß die Stellen in deutschen Gegenden von Tschechen eingenommen werden, daß ferner zahlreiche Deutsche in ihren Rechten empfindlich gekränkt werden, daß die deutsche Bevölkerung der Möglichkeit beraubt wird, ihr eigenes Grundbuch vollständig zu verstehen und daß das Vertrauen zur Justiz und Administration erschüttert wird. Vor Allem aber muß sich jeder Deutsche in und außerhalb Böhmens tief gekränkt und erbittert fühlen, wenn er daran denkt, daß Mitglieder einer großen Culturnation, welche an Intelligenz und Steuerkraft allen anderen Völkern Oesterreichs voransteht, eine derartige, an orientalische Willkür mahnende Behandlung in ihrer eigenen Heimat erfahren müssen. Die beiden Sprachenzwangsverordnungen vom 5. April 1897 erscheinen eben als die zielbewußte Vorbereitung des geplanten tschechischen Staates, welcher gleichbedeutend ist mit der Vernichtung des Deutschthums in Böhmen und der Zertrümmerung des großen österreichischen Einheitsstaates in kleine machtlose Zwergstaaten. Mit Entrüstung muß jeder Deutsche in Böhmen, ja jeder Deutsche in ganz Oesterreich gegen diese seinem Volke durch die neuen Sprachenzwangsverordnungen zugefügte vielfache Demüthigung und hohnvolle Herausforderung ernstliche Verwahrung einlegen, zumal die neuen Sprachenzwangsverordnungen einen endgiltigen Bruch der seinerzeit von der Krone für einen Act der Staatsnothwendigkeit erklärten Wiener Ausgleichs-Vereinbarungen vom 19. Jänner 1890 bedeuten, welche nichts als die unumgänglich nothwendigen Garantien zum Schutze des deutschen Besitzstandes in Böhmen enthielten. Die neuen Sprachenzwangsverordnungen sind übrigens zum Hohne des deutschen Volkes in Böhmen ohne Zustimmung seiner Vertreter lediglich im einseitigen Einvernehmen der Regierung n[illegible] den erbitterten Gegnern des deutschen Volkes erlassen worden, welche unz[illegible]ligemal erklärt haben, daß sie sich mit den Deutschen Böhmens nur versöhnen n[illegible]len, wenn diese sich vorher rückhaltslos und unbedingt dem sogenannten tschec[illegible]hen Staatsrechte unterworfen hatten. Für diese Sprachenzwangsverordnungen i[illegible] nicht die leidenschaftslose, besonnene Erwägung des wirklichen praktischen Bed[illegible]rfnisses, sondern die tschechische staatsrechtliche Anschauung maßgebend gewesen, d[illegible] zufolge die Deutschen Böhmens nicht wie die übrigen Deutschen Oesterreichs

nur österreichische Staatsbürger (sind), sondern auch Unterthanen des neuzuschaffenden tschechischen Staates seien, denn nur von diesem in grellem Widerspruche mit der geltenden Verfassung stehenden Gesichtspunkte aus können den Deutschen Böhmens demüthigende Ausnahmsgesetze mit Sprachenzwang aufgenöthigt werden. Die hierin liegende Degradation zu Oesterreichern zweiter Classe und Unterthanen eines mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruche stehenden tschechischen Staates wird von den Deutschen Böhmens umso unerträglicher empfunden, als das von ihnen seit acht Jahrhunderten bewohnte geschlossene Sprachgebiet größer und volkreicher ist, als jedes andere ausschließlich deutsche Kronland Oesterreichs. Vollendet wird die dem deutschen Volke zugefügte Demüthigung durch die Thatsache, daß die demselben aufgezwungenen Sprachenverordnungen im grellen Widerspruche stehen mit den geltenden Gesetzen und mit der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes. Nach dem geltenden österreichischen Verfassungsrecht kann und darf eine grundsätzliche Regelung des Sprachenrechtes der Nationalitäten Oesterreichs nur im Gesetzgebungswege erfolgen. Angesichts solch unerhörter Herausforderung und Demüthigung des deutschen Volkes sprechen wir die zuversichtliche Hoffnung aus, daß alle Deutschen Oesterreichs, die ein Gefühl für nationale Ehre besitzen, mit Hintansetzung ihrer der Gefahr der Knechtung durch das tschechische Staatsrecht gegenüber kleinlich erscheinenden Parteiunterschiede sich einmüthig zusammenschaaren werden, um mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Beseitigung der neuen Sprachenzwangs-Verordnung durchzusetzen. (Stürmischer, langandauernder Beifall.)

Hierauf ergriff das Wort

Herr Eduard Strache

zur Begründung einer Resolution.

Durch die ohne jede Kenntniß der böhmischen Verhältnisse erlassenen Sprachenverordnungen sei der nationale Streit aufs Neue entfacht und der Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen auf ewige Zeit hinausgeschoben worden. Die zahlreichen Entrüstungskundgebungen von Gemeinden und Corporationen habe der Ministerpräsident einen Rummel genannt, der schon vorübergehen werde, den nur die Abgeordneten inscenirt hätten, um das Volk aufzuregen. Ich hoffe, sagte Redner, er wird sich noch vom Gegentheil überzeugen und zu der Erkenntniß gelangen, daß alle Abgeordneten des deutschen Volkes in Böhmen das schwerste Mißtrauen ihrer Wähler riskiren würden, wenn sie die Sprachenverordnungen nicht mit der rücksichtslosesten Opposition abwehren würden (Stürmische Zustimmung), so lange, bis sie endlich wieder abgeschafft sind und nur ein leerer Fetzen Papier bleibt als Zeichen der Staatskunst des polnischen Ministerpräsidenten. Redner empfahl, die Parteileitung möge veranlassen, daß in allen deutschen Städten und Dörfern Massenpetitionen um Aufhebung der Sprachenverordnungen v[illegible]nstaltet werden. Es müsse auch erwogen werden, ob die deutschen Gemeinden [illegible]nd Bezirke nicht noch weiter gehen sollen mit den praktischen Maßnahmen. (Leb[illegible]fte Zustimmung.) Es gebe noch sehr viele Mittel, durch welche man sich der R[illegible]ierung und dem ganzen Verwaltungsapparate sehr unangenehm fühlbar m[illegible]hen könne, und wenn dadurch unhaltbare Zustände geschaffen werden (Ru[illegible]Sie

sollen nur werden!), so habe das die Regierung zu verantworten. (Stürmischer Beifall.) Das deutsche Volk könne sich, ohne seinem Patriotismus etwas zu vergeben, auf den Boden der nationalen Vertheidigung zurückziehen. (Sehr richtig!) Man hat uns den Kampf aufgedrängt — sie sollen ihn haben. Wenn die Vorstellungen, die unser verehrter Parteiführer Dr. Schlesinger und die übrigen deutschen Abgeordneten dem Grafen Badeni gegenüber erhoben haben, keinen Eindruck auf ihn machten, vielleicht wird dann doch der rücksichtsloseste Widerstand des gesammten deutschen Volkes in Böhmen einen Eindruck auf den Herrn Ministerpräsidenten machen. Wir Deutsche lassen uns nicht mehr verhöhnen, wir lassen unsere eigenen nationalen Rechte, unsere nationale Existenz nicht stückweise den anderen Nationalitäten Oesterreichs zur Befriedigung ihrer Sonderwünsche ausliefern. (Lebhafte Zustimmung.) Dem tschechischen Staatsrechte stellen wir unser Existenzrecht gegenüber. Wir wollen mit allen Kräften dazu beitragen, daß unsere deutsche Heimat deutsch und rein deutsch erhalten bleibt. Wir werden gegen eine Sprachenverordnung, die selbst dem tapferen Soldaten, der drei Jahre treu gedient hat, auf den Gnadenweg verweist, wenn er in seinem deutschen Heimatsorte nur eine Briefträgerstelle erlangen will, eine Sprachenverordnung, die uns national schädigt, immer und immer Widerstand leisten und uns nie ihr unterwerfen. (Stürmische Zustimmung.) Von diesem Standpunkte ausgehend erlaube ich mir, folgende

Resolution

zu beantragen:

„Der zu Teplitz versammelte, aus allen Theilen Deutschböhmens beschickte Vertrauensmännertag der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen erhebt einmüthigen und entschiedenen Einspruch und Verwahrung gegen die Sprachenverordnungen vom 5. April d. J., gibt seiner tiefen Entrüstung über diese Verordnungen Ausdruck und erklärt, die Schädigung und die unerhörte Demüthigung des deutschen Volksstammes in Böhmen, die in diesen Erlässen der Regierung versucht wird, nie und nimmer dulden zu wollen. Nach der unverbrüchlichen Ueberzeugung des deutschen Volkes in Böhmen kann die Regelung des Sprachengebrauches bei den kaiserlichen Aemtern des Landes nur im Wege der Reichsgesetzgebung, nur im Einvernehmen mit den berufenen Vertretern des Volkes, nur nach Maßgabe der thatsächlichen Bedürfnisse der Rechtspflege und der Verwaltung und endlich nur auf Grundlage der thatsachlich vorhandenen Sprachengebiete erfolgen. Alle diese Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit hat die Regierung nicht beachtet, indem sie die Sprachenverordnungen vom 5. April erließ, ohne daß hiefür auch nur das geringste thatsächliche Bedürfniß vorhanden ist. Die Regierung hat in dieser Lebensfrage unseres Volksthums die Reichsgesetzgebung umgangen und das nationale Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes von Böhmen auf das Empfindlichste verletzt, indem sie die schweren Bedenken unserer Vertrauensmänner unberücksichtigt ließ; sie hat das sachliche Bedürfniß außer Acht gelassen, ja nicht einmal durch die nöthigsten Vorerhebungen und Feststellungen der Behörden zu prüfen versucht; sie hat willkürlich auf irreführende, einseitige Informationen

hin und lediglich im Interesse *einer* Partei dieses Landes gehandelt, der sie sich über die Köpfe der Deutschen hinweg dienstbar erwies, um ihre Gegendienste in Anspruch zu nehmen. Wir erkennen sonach in den Sprachenverordnungen, ausschließlich die Action einer uns feindseligen Politik, eine gegen Recht und Billigkeit verstoßende Abschlagszahlung an die die Reichseinheit bedrohenden „staatsrechtlichen" Forderungen unserer nationalen Gegner, welche auf Kosten unserer nationalen Lebensbedingungen geleistet werden soll.

Die Kosten dieser hinter unserem Rücken geschlossenen einseitigen Abmachung sind für uns unerschwinglich und unerträglich; der Preis, den wir zahlen sollen, ohne unsere Zustimmung dazu gegeben zu haben, ist die tiefste Schädigung und Demüthigung des deutschen Volkes von Böhmen, ist die Opferung unserer ganzen selbständigen volksthümlichen Existenz, ist die Erschütterung der Reichseinheit, die wir stets zu wahren versuchten, und eine ständige Bedrohung des Völkerfriedens, den wir allezeit angestrebt haben. Die Sprachenverordnungen vom 5. April sprechen der nationalen Selbständigkeit eines Gebietes, das in nationaler Reinheit, nach Umfang, Volkszahl und Steuerkraft jedes andere Kronland dieses Reiches übertrifft, die Berechtigung ab, sie legen der reichstreuen Bevölkerung von Deutschböhmen demüthigende Beschränkungen und Lasten auf, welche man den deutschen Staatsbürgern anderer Kronländer nicht aufzuerlegen wagt; sie schließen schon in ihrer dermaligen widerspruchsvollen Geltung thatsächlich einen Theil der Deutschen in Böhmen von den öffentlichen Aemtern ihres eigenen Heimatsbodens aus; sie erschweren die Verwaltung und in gleichem Maße die Rechtspflege, deren Sicherheit sie überdies gefährden; sie erreichen mit allen diesen Wirkungen, welche den Kern unseres nationalen Lebens zu vernichten drohen, keinen der angeblich angestrebten Zwecke, weder die Bedingungen eines friedlicheren Zustandes, noch die Befriedigung der politischen Gegner; sie ermuntern vielmehr die Letzteren zu neuen Ansprüchen und Forderungen nationaler Ueberspannung, schaffen die erweiterte Grundlage für aufwühlende staatsrechtliche Abenteuer und schließen für unabsehbare Zeit jede Hoffnung auf den von uns aufrichtig ersehnten Frieden im Lande aus. Der Dank, der so dem deutschen Volke von Böhmen für seine allezeit bewährte Reichstreue geboten wurde, erregt die größte Erbitterung in allen volksthümlichen Kreisen. Zwei Millionen treuer Oesterreicher fühlen sich aufs tiefste verletzt in dem Bewußtsein ihre nationale Selbständigkeit und Ehre und alle ihre gerechten und maßvollen Forderungen als Kaufpreis behandelt und an die Gegner hingegeben zu sehen. Diese Erbitterung ist umso heftiger, als das deutsche Volk von der Regierung vielmehr die Erfüllung der von den maßgebenden Staatsfactoren als gerecht u[illegible] billig anerkannten Forderungen des Ausgleichs von 1890 zu erwart[illegible] berechtigt ist. (Lebhafte Zustimmung.) *Aus allen diesen Grü[illegible]den fordert der Vertrauensmännertag der deutsch[illegible] Fortschrittspartei die deutschen Abgeordneten auf, m[illegible] rücksichtsloser Entschiedenheit auf dem in den letzt[illegible]*

Tagen eingeschlagenen Wege zu verharren und mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel der schärfsten Opposition auf die sofortige Aufhebung der Sprachenverordnungen vom 5. April, sowie auf die gesetzmäßige Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich hinzuwirken. (Stürmischer Beifall.) Der Vertrauensmännertag ruft dem deutschen Volke von Böhmen die erhöhten Pflichten treuer Selbstvertheidigung ins Bewußtsein, fordert es auf, alle Mittel dauernden Widerstandes mit zäher Entschlossenheit in Anwendung zu bringen, das Petitionsrecht an beide Häuser des Reichsrathes in vollem Umfange auszunützen, sowie alles vorzukehren, was geeignet erscheint, das deutsche Sprachgebiet ungeschmälert zu erhalten und vor der Utraquisirung, welche der Anfang vom Ende unseres nationalen Lebens wäre, zu bewahren. Der Regierung muß die Erkenntniß beigebracht werden, daß das deutsche Volk, erbittert durch ein System fortgesetzter Zurückdrängung, sich den jüngsten Sprachenverordnungen der Regierung niemals unterwerfen wird." (Langandauernder Beifall.)

Nach Verlesung der Resolution meldete sich Herr Dr. **Thyll** (Reichenberg) zum Worte.

Derselbe führte aus, daß sich während der letzten zehn Jahre in unserer inneren Politik das Princip der consequenten Zurückdrängung des Deutschthums und der Freiheit geltend mache. Eine solche Politik könne nur der äußersten Verblendung oder den Sonderinteressen einzelner Gruppen entspringen. Wenn die Unterdrückung des Deutschthums so fortgeführt werde, wie jetzt, dann könnten Gewalten in der Volksbrust wach werden, die, einmal hervorgerufen, nicht so leicht wieder zurückzudrängen sind. In dieser Frage bestehe kein Unterschied zwischen Deutschen und Deutschen, denn es würde dem deutschen Namen zur Schmach gereichen, wenn nicht volle Einigkeit herrschen würde. (Lebhafte Zustimmung.) Redner stellte schließlich das Ersuchen, die Resolution en bloc anzunehmen.

Der **Vorsitzende** leitete sodann die Abstimmung ein und gab unter nicht endenwollendem Beifalle und Händeklatschen bekannt, daß die Resolution einstimmig angenommen worden sei.

Abg. Dr. **Funke**

mit lebhaftem Beifall begrüßt, bemerkt, daß bei dem Parteitag tiefste Verbitterung, aber auch die rücksichtsloseste Entschlossenheit der Männer des deutschen Volkes in Böhmen zum Ausdruck komme, entschieden einzutreten für die heiligsten nationalen Rechte und Güter. Den deutschen Abgeordneten sei im Reichsrathe Demüthigung und Hohn geboten worden. Wir haben, sagt Redner, warnend die Stimme erhoben und erklärt, das ganze deutsche Volk werde sich wie ein Mann erheben nicht nur jetzt und für kurze Zeit, nein, so lange, als man dem deutschen Volke in Böhmen nicht sein Recht wiedergegeben hat. (Stürmischer Beifall.) Nach den Sprachenverordnungen war die Stellung der deutschen Fortschrittspartei gegeben. Sie ist keine starke, aber eine stramme Partei. Mit vollster Entschiedenheit und Einigkeit sind wir der Regierung entgegengetreten (Beifall) und werden

ihr entgegentreten. Wir werden vor keinem parlamentarisch zulässigen Mittel zurückschrecken (Lebhafteste Zustimmung) und wie weit wir zu gehen gewillt sind, haben wir vor zwei Tagen durch den Anklage-Antrag gegen die Minister bewiesen. (Stürmischer Beifall.) Nie war die Zeit so ernst wie jetzt, nie war der Ausblick für das deutsche Volk ein so trüber, wie jetzt, aber es gibt kein Verzagen, kein Nachgeben, sondern es gibt nur ein einmüthiges, festgeschlossenes Zusammengehen. Wir müssen der Regierung zeigen, unseren nationalen Gegnern beweisen, ja der ganzen Welt zeigen, was ein festgeeinigtes kräftiges Volk vermag im Kampfe für seine heiligsten nationalen Rechte. (Beifall.) Wir blicken nicht nach oben. (Lebhafter Beifall.) Der heutige Parteitag ist ein Volkstag und dieser Volkstag ist auch ein Volksgericht. (Stürmischer Beifall.) Die Stimme des deutschen Volkes soll heute aus den Gauen Deutschböhmens laut und mächtig ertönen und soll schallen bis an die Mauern jener Regierungsgebäude, hinter deren Mauern jetzt ein polnischer Graf die Rechte des deutschen Volkes .... (Stürmischer, langanhaltender Beifall.) Kampf ist unser Losungswort, Kampf des ganzen deutschen Volkes in Böhmen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Als nächster Redner sprach

Abg. Dr. Groß

im Namen der nicht deutschböhmischen, deutschfortschrittlichen Abgeordneten:

Ich gebe Ihnen die heilige Versicherung, daß wir ohne Unterschied Schulter an Schulter treu zu den deutschböhmischen Abgeordneten in diesem schweren Kampfe stehen werden. (Lebhafter Beifall.) Und das gilt nicht nur von uns in Mähren, die wir ja ebenso hart betroffen sind wie Sie, es gilt von allen deutschen Abgeordneten. Wir glauben, daß es sich nicht bloß um eine deutschböhmische oder deutschmährische Frage handelt, sondern um eine deutsche Frage und um die Existenz des deutschen Volkes in Oesterreich. (Lebhafte Zustimmung.) Auch wenn die mährische Sprachenverordnung nicht der böhmischen nachgefolgt wäre, unsere Haltung wäre dieselbe gewesen. (Beifall.) Wir haben wahrlich nicht leichten Herzens den Entschluß gefaßt, diese Haltung einzunehmen, jene oppositionelle Stellung, in welcher wir seit wenigen Wochen verharren, weil wir uns der schweren Verantwortung voll und ganz bewußt waren. Daß eine solche Opposition an einen Vertreter im Reichsrathe außerordentlich hohe Anforderungen stellt, das dürfte uns nicht einen Augenblick zweifeln lassen an diesem Entschlusse. Aber wir mußten auch daran denken, daß eine solche Haltung im Parlamente auch ihre Rückwirkung üben muß auf die Bevölkerung, wir mußten daran denken, daß unter Umständen der Bevölkerung durch eine feindselige Regierung schwerer Schaden zugefügt werden kann, daß ein polnischer Minister auch im Stande ist, die Wähler für die Sünden der Gewählten büßen zu lassen. Wir haben uns trotzdem entschlossen im Vertrauen auf die Opferwilligkeit, auf das Volksbewußtsein un[illegible] Wähler und ich glaube, die heutige Versammlung hat bewiesen, daß wir un[illegible] diesem Vertrauen nicht getäuscht haben. Ich glaube, daß wir alle von dem [illegible] tigen Parteitage nach Hause gehen werden, bestärkt in der Ueberzeugung, daß [illegible] den richtigen Weg gehen. Der heutige Parteitag, dem hoffentlich bald ein [illegible] licher in Mähren folgen wird (Beifall), soll uns stählen in unserer Oppositi[illegible]

kraft, soll uns stählen in unserer Rücksichtslosigkeit. (Lebhafter Beifall.) Ich glaube, wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß wir unsere Wählerschaften hinter uns haben auch auf dem schärfsten Wege, den wir gehen können. (Rufe: Gewiß!) Und wir haben auch die Ueberzeugung gewonnen, daß das deutsche Volk noch weiter in der Opposition gehen muß und gehen wird, wenn es nothwendig ist. Noch ist der Tag nicht gekommen, wo wir Sie auffordern, die Opposition aus dem Parlamente ins praktische Leben zu übertragen, um den Gewaltacten gegen das deutsche Volk ein Ende zu machen. Ich glaube und wünsche nicht, daß dieser Tag kommt, aber wenn er kommt, dann wälzen wir jede Verantwortung von uns ab. In diesem Kampfe gibt es für uns kein Rückwärts, sondern nur ein unentwegtes Vorwärts. (Stürmischer Beifall.)

Der Vorsitzende ertheilte nun das Wort dem

Abg. Prof. **Pfersche**

zur Begründung einer zweiten Resolution.

Derselbe führte aus, der Verlauf der Versammlung habe gezeigt, daß volle Uebereinstimmung unter allen Versammelten bestehe über die Wirkung und Bedeutung der Sprachenverordnungen, die vollste Uebereinstimmung in dem, was ausgesprochen und was nicht ausgesprochen worden ist. (Rufe: Sehr richtig! Beifall.) Aber es möchte sich empfehlen, noch in einem anderen Punkte unserem gemeinsamen Gefühle Ausdruck zu geben, nämlich dem Gefühle des Dankes gegenüber den deutschen Volksgenossen im übrigen Oesterreich. Die Wirkung der Sprachenverordnung erstreckt sich auf die gesammte deutsche Bevölkerung Oesterreichs. Die Sprachenverordnung ist eine Wirkung des deutschfeindlichen Regimes, fortdauernder deutschfeindlicher Tendenzen, und wenn sich dieselbe einmal wirksam gezeigt hat gegenüber dem deutschen Volke in Böhmen, so wird sie auch wirksam werden gegenüber den Deutschen in den anderen Provinzen Oesterreichs. Mit Freude und Genugthuung können wir constatiren, daß alle Deutschen Oesterreichs, welche sich das Gefühl für ihr Volksthum bewahrt haben, bereit sind, mit uns in den Kampf einzutreten gegen die Sprachenverordnungen und gegen die Regierung. Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen folgende

Resolution

vor:

„Der Vertrauensmännertag zu Teplitz dankt für alle volksthümlichen Kundgebungen, welche von der Stimmung der schwer getroffenen Deutschen ein treues Zeugniß ablegen und der Regierung schon jetzt den Beweis erbringen, daß auf dem eingeschlagenen Wege der verheißene und von den Deutschen sehnlichst erwünschte Friede der Völker Oesterreichs untereinander nicht herbeigeführt werden kann, sondern im Reiche und Lande unhaltbare Zustände geschaffen wurden, für welche die Regierung allein verantwortlich gemacht werden muß. Der Vertrauensmännertag spricht insbesondere allen Deutschen der anderen Länder Oesterreichs den wärmsten Dank für jene zahlreichen Kundgebungen aus, welche in dieser Zeit schwerster Bedrängniß die Gleich-

stimmung aller national empfindenden Deutschösterreicher und welche die richtige Erfassung der Thatsache bezeugen, daß die Sprachenfrage in Böhmen durch den verfehlten Lösungsversuch der Regierung aus einer böhmischen eine österreichische geworden ist." (Lebhafte Zustimmung.) Auch diese Resolution wird einstimmig unter lebhaftem Beifall angenommen.

Schließlich spricht Herr

Stadtrath **Maresch** (Aussig).

Er betont, daß sich alle Gemeindevertretungen bereit erklärt haben, in die schärfste Opposition zu gehen. Ich spreche, sagt Redner, als Mann aus dem Volke, damit man nicht sagen kann, daß die Abgeordneten wühlen. Bemerken will ich, daß selbst die schärfsten Reden der Abgeordneten nicht an die Erregung heranreichen, die im Volke herrscht. Man müsse zu den schärfsten Mitteln greifen und sei auch bereit solche, wie Steuerverweigerung der Functionen im übertragenen Wirkungskreise tapfer durchzuführen. Redner spricht schließlich dem Herrn Dr. Schlesinger, dem Bürgermeister Siegmund, den beiden Referenten, sowie den übrigen Rednern den Dank der Versammlung aus.

Hierauf schließt der Vorsitzende nach dreieinhalbstündiger Dauer den Parteitag, indem er die Hoffnung ausspricht, daß es dem deutschen Volke gelingen werde, das Joch der Sprachenzwangsverordnungen abzuschütteln.

III.

Die Petition der deutschen Universitäts-Professoren in Prag.

Mittwoch, den 12. Mai fand im Carolinum eine allgemeine Versammlung der Professoren der k. k. deutschen Universität statt, zum Zwecke der Stellungnahme gegenüber den Sprachenverordnungen vom 5. April l. J. Anwesend waren die Professoren:

Lenz, Grünert, Pogatscher, Wettstein, Rzach, Marty, Rieber, Knoll, Goldschmiedt, Kurz, Jaksch, Neuwirth, Zaufal, Cornu, Weinek, Keller, Schiffner, Huppert, Bachmann, Sprinzl, Schindler, Weber, Krasnopolski, Rauchberg, Schneedorfer, Pfaff, Heinr. Singer, Finger, Schuster, Frankl, Zuckerkandl, Ganghofner, Becke, Rabl, Ulbrich, Wieser, Lendenfeld, Elbl, Laube, Hueppe, Pohl, Jaumann, Ehrenfels, G. Pick, Bobek, Klein, Sauer, Lippich, Jung, Adler, Chiari, Dittrich, Werunsky, Gad, Rosthorn, Singer, Epstein, Molisch, Brunner, Lecher, Rex, F. J. Pick, Přibram, Wölfler, Boennecken, Ullmann, Schenkl, Schultz, Swobod

Durch Krankheit entschuldigt oder beurlaubt waren die Professor Kelle, Mayer, A. Pick, Czermak, Weil, Willmann, Rohling, Holzinge Steinach, welche aber zum Theile, ebenso wie die beiden als Reichsrathsabgeordnete abwesenden Prof. Pfersche und Fournier ihr Einve ständniß mit den geplanten Schritten brieflich zugesichert hatten.

Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, in einer Petition an beide Häuser des Reichsrathes die Aufhebung der Sprachenverordnung zu verlangen. Der Wortlaut der Petition ist folgender:

Hohes Haus!

Eine tiefe Erregung durchzittert das deutsche Volk in Böhmen seit dem Bekanntwerden der Sprachenverordnungen vom 5. April d. J. Wenige Jahre nach feierlicher Anerkennung seines Anspruches auf nationalen Frieden durch Abgrenzung der nationalen Rechts- und Wirkungssphären, soll auf dem Verordnungswege die Befriedigung dieses Anspruches ein für allemal unmöglich gemacht und das im Jahre 1890 geschaffene, als Staatsnothwendigkeit bezeichnete Ausgleichswerk vollständig in Trümmer geschlagen werden.

Und dies ist der Dank für die hingebungsvolle, rein sachliche Mitwirkung der deutschen Volksvertreter Böhmens bei den großen gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre. Selbst im deutschen Sprachgebiete Böhmens soll die innere tschechische Amtssprache eingeführt und allen Deutschen, die sich in Böhmen dem Staatsdienste widmen wollen, der Zwang zur vollständigen Beherrschung der tschechischen Sprache auferlegt werden.

Und umso heftiger empört sich das Selbstgefühl des deutschen Volkes in Böhmen gegen diese Anordnungen, als es in denselben nur das Dictat einer Partei zu erblicken hat, welche die „Revindication" des von den Deutschen durch mehrhundertjährige Arbeit in Böhmen erworbenen und zur Blüthe gebrachten Gebietes, sowie die Zerstückelung Oesterreichs durch Aufrichtung eines selbständigen Königreiches Böhmen auf ihre Fahnen geschrieben hat und noch vor wenigen Monaten bei der Gedenkfeier für Georg von Poděbrad die dort versammelten Tausende schwören ließ, ihre ganzen Kräfte der Selbständigkeit Böhmens im Sinne des von diesem Könige beherrschten nationalen Staates zu widmen.

Eine Erschwerung des Geschäftsganges bei den Aemtern, durch welche das Interesse der Parteien tief geschädigt werden muß, ist unausbleiblich.

Die deutschen in einen Rechtsstreit verwickelten Parteien in Böhmen stehen vor der Aussicht, tschechischen Klägern gegenüber bei den Gerichten ihrer Heimat sich nicht vertheidigen zu können und selbst tschechische Advocaten ins deutsche Sprachgebiet ziehen zu müssen, um einer tschechischen Klage wirksam zu begegnen.

Die zahlreichen, der tschechischen Sprache nicht mächtigen Deutschen, die derzeit in Böhmen im Staatsdienst stehen, sehen mit einem einzigen …erzug ihre Brauchbarkeit in Frage gestellt und ihre weitere Lauf…n abgeschnitten. Und dies geschieht im Widerspruch zur ganzen …herigen Gesetzgebung und Uebung und unter Beseitigung der Ein…tungen, welche in Folge einer bindenden, bei den Ausgleichsverhand…gen im Jahre 1890 gemachten Zusage getroffen worden waren.

Die deutschen Jünglinge, welche sich den Studien gewidmet haben, um später als Juristen, Mediciner oder Techniker in den Staatsdienst zu treten, sehen ihre Hoffnungen auf die Zukunft vernichtet, wenn sie kein Sprachentalent besitzen, oder in Folge der Verhältnisse, unter denen sie aufwuchsen, die tschechische Sprache nicht beherrschen lernten, oder wenn ihr Innerstes sich dagegen sträubt, sich eine Sprache aufzwingen zu lassen, in welcher und durch welche ihr Volk seit mehr als 30 Jahren auf das Erbitterste befehdet wird und in dieser Fehde nach und nach aus einer Stellung um die andere verdrängt wurde. So werden die Aemter im deutschen Sprachgebiete Böhmens allmälig ganz von den Angehörigen einer anderen Nation besetzt werden, und damit der vertrauensvolle Verkehr zwischen der Bevölkerung und den Behörden unmöglich gemacht werden, der eine der wesentlichsten Grundlagen einer guten Verwaltung ist.

Und dies alles soll geschehen, nicht etwa um Schwierigkeiten abzuhelfen, welche in der Verwaltung der Rechtspflege in Folge des bisherigen Zustandes zutage getreten wären, sondern um einer nationalen Partei zu einem politischen Erfolg zu verhelfen, deren maßlose Agitation den deutsch-tschechischen Ausgleich vom Jahre 1890 untergraben und am Sitz der deutschen Universität des Landes einen Vernichtungskrieg gegen die deutsche Sprache entfacht hat, der sich bis auf die in Stein gegrabenen Widmungsurkunden auf Monumenten erstreckt hat, die aus früheren Zeiten stammen. Selbst der von Deutschen in Böhmen durch langjährigen, ehrenvollen Militärdienst wohlerworbene Anspruch auf Civilversorgung soll künftighin, im Widerspruche mit dem Gesetze vom 19. April 1872, nur gnadenweise Berücksichtigung finden, wenn der Bewerber sich nicht mit der Kenntniß der tschechischen Sprache auszuweisen vermag, und die nicht nach Böhmen zuständigen Unterofficiere erscheinen in diesem Falle von der Civilversorgung in Böhmen ganz und gar ausgeschlossen.

Und dabei erhebt sich drohend die Frage, wohin Staat und Parlament steuern, wenn es gewissermaßen Regierungsgrundsatz werden soll, die Zustimmung von Parteien zu wichtigen Gesetzvorlagen mit tief in die Organisation unseres Staates einschneidenden administrativen Verfügungen zu Gunsten einer parlamentarischen Partei zu gewinnen, und wenn die parlamentarischen Parteien die Abstimmung, welche Ausdruck einer sachlichen Ueberzeugung sein soll, zum Gegenstande eines politischen Handels machen.

Wir unterlassen es, die so schwerwiegenden Gründe gegen die Giltigkeit und den Rechtsbestand dieser Verordnung zu wiederholen.

Wir unterzeichneten Professoren der Prager deutschen Universität, welche den nationalen Frieden, dessen sie sich nun an dieser Unive[...]tät nach 20jährigem schweren Kampfe erfreuen, dem kräftigen Eintr[...] des deutschen Volkes in Böhmen für ihre Rechte verdanken, wir fül[...] uns moralisch verpflichtet, feierlich zu erklären, daß wir treu zu unse[...] Volke stehen und den Schlag, welcher gegen dasselbe geführt wu[...], ebenso empfinden, wie jeder Andere aus demselben, der seinem [...]

die Treue hält. Wir empfinden diesen Schlag aber auch als einen gegen unsere Universität geführten Streich, denn leicht sind zu ermessen die verhängnißvollen Folgen der angeführten Verordnungen für unsere Universität. Außer Stande, an ihr jene Qualification zu erlangen, die zur Anstellung „bei den Behörden" in Böhmen gefordert wird, werden Diejenigen, welche eine derartige Anstellung anstreben, und die geforderten Sprachkenntnisse, die zu überliefern nicht die Universität berufen ist, nicht besitzen, wider ihren Willen und trotz der Liebe zu ihrer Heimat und zur deutschen Universität ihr engeres Vaterland verlassen, und in anderen Ländern der Monarchie ihr Fortkommen suchen. Diejenigen aber, denen die Mittel dazu fehlen, werden anderen Berufen sich zuwenden. Aber auch als Advocaten, wegen der neuen Form des gerichtlichen Verfahrens, als Notare wegen ihrer öffentlichen Stellung, werden Diejenigen, welche die scheinbar nur für „angestellte Beamte" geforderte sprachliche Qualification nicht besitzen, kaum ihr Fortkommen in Böhmen finden. So erscheint die Zukunft einer deutschen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Prag in Frage gestellt.

Dasselbe gilt aber auch, wenn auch nicht in ganz gleichem Maße von den übrigen Facultäten.

Für die Anstellung der Doctoren der Heilkunde an staatlichen und öffentlichen Anstalten, als Bezirksärzte auch in rein deutschen Gegenden wird nicht ihre wissenschaftliche, sondern ihre sprachliche Qualification entscheidend sein.

Und bald wird die gleiche Anforderung wegen ihrer öffentlichrechtlichen Stellung im Staate auch an die Seelsorger gestellt werden.

So erscheint die Axt geradezu an die Wurzel der deutschen Universität in Prag gelegt. Die älteste deutsche Universität, die höchste, edelste und kostbarste Bildungsanstalt des deutschen Volkes in Böhmen, soll der Verkümmerung preisgegeben werden.

Mag dieses Schicksal derselben parteipolitischem oder nationalem Fanatismus willkommen sein, nie und nimmer aber kann es im Interesse unseres Vaterlandes liegen.

Indem wir daher auf die unserer Universität drohende Zukunft hinweisen, indem wir für die unverkümmerte und ungeschmälerte Erhaltung derselben eintreten, erfüllen wir eine Pflicht wie gegen unser Volk so auch gegen den Gesammtstaat. Allein nicht genug! Wie zwischen den Wissenschaften so besteht auch zwischen den ihrer Ueberlieferung dienenden Anstalten ein nothwendiger Zusammenhang. Verödet die deutsche Universität, so müssen nach und nach die deutschen Gymnasien ihr Schicksal theilen. So droht dem deutschen Bildungswesen, dem Stolze der Deutschen in Böhmen, dem deutschen Geistesleben in Böhmen und damit in Oesterreich schwere Beeinträchtigung und Verkümmerung.

Wir unterzeichneten Professoren fühlen uns verpflichtet, im Interesse unserer Universität und der uns anvertrauten Jugend, im Interesse unseres Volkes und unseres Vaterlandes Ausdruck zu geben unserer Sorge wegen der Zukunft unserer Universität, unserem patriotischen Schmerze über die schwere Schädigung des deutschen Volkes in Böhmen,

über die Beeinträchtigung des Wohles und der Gesammtinteressen unseres Vaterlandes. Wir richten daher an das hohe Haus die Bitte: das hohe Haus geruhe auf die baldigste Aufhebung der Sprachenverordnungen mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

IV.

Die Petition der Professoren des deutschen Polytechnikums in Prag.

Die Professoren und Docenten der k. k. deutschen Technischen Hochschule in Prag: v. Schubert, Mikolaschek, Rippl, Dörfel, Ruth, Gollner, Steiner, Ullmann, Storch, Pichl, Grünwald, Gintl, Klaar, Czapek, Uhlig, Lauffer, v. Ott, Weiß, Puluj, Ulbrich, Sablik, Zulkowski, Stark haben nachstehende Petition beschlossen, die beiden hohen Häusern des Reichsrathes unterbreitet wird:

Hohes Haus!

Zu Beginn unseres Jahrhundert hat in Prag F. Gerstner, ein Deutscher Böhmens, mit genialer Erfassung der großen wirthschaftlichen Aufgaben des Landes zur Entstehung der ältesten hohen technischen Bildungsstätte deutscher Zunge Veranlassung gegeben.

Als später in dieser Anstalt der Utraquismus sich auszubreiten begann, und das Drängen tschechischer Professoren immer lebhafter wurde, ihren Connationalen die technischen Wissenschaften in ihrem Idiom zu übermitteln, da vollzog sich kraft der energischen Initiative deutscher Männer jene Theilung in eine deutsche und eine tschechische Hochschule, welche die Pflege der Wissenschaft dem Getriebe der Politik entrückte, aufregende nationale Kämpfe aus dem Bereiche der Schule bannte und zugleich ein Vorbild für die segensreiche Zweitheilung der Prager Universität schuf.

Lehrer und Hörer der deutschen technischen Hochschule waren hiedurch in die glückliche Lage versetzt, unbekümmert um das Toben des von den Kämpfern für das Phantom eines čechischen Staatsrechtes angefachten Sprachenstreites, mit aller Hingabe ihrem Berufe, an dieser deutschen Hochwarte zu obliegen, die wiederholt Beispiel und Anregung für die anderen Schulen Oesterreichs, ja selbst des Auslandes geboten und weit über die Grenzen des Reiches hinaus Zeugniß gegeben hat von der hohen Culturstufe des deutschen Volkes in Böhmen.

Dieser ihrer Entfaltung verdankt die deutsche technische Hochschule ihre hervorragende Stellung, und so behauptet sie trotz des beklagenswerthen Umstandes, daß zahlreiche deutsche Eltern im Hinblicke a den in Prag vielfach zum Ausbruch kommenden Haß gegen all Deutsche für ihre Söhne andere Hochschulen inner- und außerhalb Oeste reichs vorziehen, eine Achtung gebietende, der Mehrzahl der übrig vaterländischen Schwesteranstalten überlegene Hörerzahl.

Aber die Sicherheit dieses ihres rühmlichen Bestandes erscheint heute auf das Schwerste bedroht durch die unvermeidlichen Folgen des wuchtigen Schlages, der mit dem Erfließen der Sprachenverordnung vom 5. April l. J. gegen das deutsche Volk in Böhmen geführt wurde.

Es ist nicht unseres Berufes, die Frage der Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung zu erörtern.

Von welch unheilvollen Folgen diese Verfügung für die Angehörigen des deutschen Stammes in Böhmen begleitet sein wird, welche schwere Gefahr der Einheit des Staates, dem Glanze und der Machtstellung des geliebten Vaterlandes aus ihrer Durchführung droht, das haben die berufenen Vertreter des deutschen Volkes in beredten Worten zum Ausdruck gebracht, und vollauf haben diese der Pflicht genügt, den verantwortlichen Leitern der Geschicke Oesterreichs die Augen zu öffnen, ihnen zu zeigen, daß mit der erlassenen Sprachenverordnung das deutsche Volk in Böhmen den geschworenen Feinden alles Deutschthums in Oesterreich und der Ambition einer politischen Partei ausgeliefert worden ist.

Wir aber als Hüter des Gedeihens der technischen Hochschule in Prag, dieser hohen Bildungsstätte des deutschen Volkes in Böhmen, erachten es als unsere unabweisbare Pflicht, mit voller Ueberzeugung auszusprechen, daß durch die Sprachenverordnung vom 5. April, deren utraquistische Tendenz mit dem bewährten Grundsatze der sprachlichen Zweitheilung des Bildungswesens in Böhmen im Widerspruche steht, ein Fundament und damit die sichere Existenz unserer Hochschule untergraben wird.

Durch die genannte Verordnung wird die Verpflichtung jener Studierenden, die sich dem öffentlichen Dienste im Heimatslande widmen wollen, in höchst belastender Weise erweitert, da sie die Fähigkeit nachweisen müssen, den mit der öffentlichen Thätigkeit in unlösbarer Berührung stehenden technischen Dienstleistungen auch in tschechischer Sprache nachkommen zu können.

Soll dieser Forderung voll entsprochen werden, so muß der deutsche Techniker der Zukunft die tschechische Sprache nicht nur für den gewöhnlichen Verkehr beherrschen, sondern sich auch die Kenntniß der complicirten, ganz eigenartigen tschechischen technischen Terminologie erwerben.

Diese heute noch nicht einmal allen älteren Technikern slawischer Zunge geläufige Terminologie ist mit den praktischen Fächern aufs innigste verknüpft, wird von tschechischen Professoren geschaffen und ausgebildet, läßt sich kaum in allgemeinen Sprachcursen erlernen und wird viele Aspiranten auf den öffentlichen Dienst in Böhmen in die tschechischen Hörsäle führen.

In rein deutschen Gauen Böhmens in seiner Muttersprache fgewachsen und bis zur Hochschule herangebildet, steht der junge ann vor der Wahl, sich neben anstrengenden Berufsstudien ein mdes, für seine Fachbildung überflüssiges Idiom anzueignen, um hierch für den Staatsdienst in seiner deutschen Heimat befähigt zu werden;

oder lieber auf die Erwerbung dieses Nachweises ganz zu verzichten, und seine Kräfte dem Privat- oder Verwaltungsdienste in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, die den unseligen Sprachenzwang nicht kennen.

So lange die Sprachenverordnung besteht, droht dem deutschen Techniker, der in Böhmen die Erlangung von Stellen im Staatsbaudienste, im Telegraphen- und Telephonbaudienste, bei den staatlichen Berg- und Hüttenämtern und anderen vom Staate geführten Industriebetrieben, endlich im Dienste der Zucker-, Spiritus- und Biersteuer-Controle, ja selbst die Autorisation als Civiltechniker anstrebt, ein so großer Aufwand an Mühe und Zeit, daß der junge Mann normaler Begabung den neuen Anforderungen in der ihm gegönnten Studienzeit nicht entsprechen kann, ohne zum mindesten seine fachliche Ausbildung hiedurch zu schmälern.

Gerade die eminentesten Köpfe aber, denen die Welt offen steht, sie werden am wenigsten geneigt sein, sich dem mit so großen Opfern verbundenen Sprachenzwange zu fügen, der ihnen zudem die Zeit zur Ausbildung in den technisch viel wichtigeren Weltsprachen raubt.

Es ist demnach unvermeidlich, daß der Staat in Folge der Sprachenverordnung ausgezeichnete und brauchbare Kräfte verliert und dem deutschen Volke in Böhmen der gebührende Antheil an den Aufgaben der technischen Verwaltung entzogen wird.

Wie kein zweites Gebiet ist das der Technik ein internationales, den Erdball umfassendes. Während der tschechische Techniker mit Erlernung des Deutschen das weite Feld einer Weltsprache betritt, das ihm ein ausgedehntes Studien- und Wirkungsgebiet in und außer dem Staate und eine überreiche Fachliteratur erschließt, findet der deutsche Hörer bei analogem Vorgange naturgemäß keineswegs den gleichwerthigen Ersatz.

Böhmen steht vor der Lösung großer technischer Aufgaben, bedeutende culturtechnische Arbeiten und großartige Wasserstraßen harren der Durchführung.

Es liegt im Interesse des Staates, an schwierigen Arbeiten in einzelnen Kronländern die Staatstechniker praktisch heranzubilden, um sie im Bedürfnißfalle für ähnliche Aufgaben in anderen Gebieten mit Erfolg verwenden zu können. Nirgends mehr als im Bereiche der Technik ist die freie Bewegung das wichtigste Element ihrer Entwicklung. Dem gegenüber schafft die Sprachenverordnung eine Mauer, die unsere hochentwickelte Provinz von den anderen abschließt.

Innerhalb dieser Mauer aber wird unsere technische Hochschule einer allmäligen Abnahme der Frequenz entgegengehen, die productive Kraft des Landes, die vor allem auf dem Wirken tüchtiger Technik[illegible] fußt, wird mit ihr erlahmen. Der Industrie und dem Gewerbe wi[illegible] allgemach die Anregung, die ihr eine im Volke wurzelnde Schule [illegible] geben vermag, entzogen, aber auch die Schule selbst wird mehr u[illegible] mehr des fördernden Contactes mit einer emporstrebenden Indust[illegible] entbehrend, von tüchtigen Lehrern gemieden werden.

In Würdigung aller dieser Umstände erscheint es uns gefertigten Professoren und Docenten als eine heilige Pflicht, im Interesse des deutschen Volkes in Böhmen, mit dem wir uns eins fühlen, im Interesse unseres ganzen großen Vaterlandes Oesterreich, für dessen fortschrittliche Entwicklung zu wirken wir als unsere erste Aufgabe betrachten, im Interesse unserer Hochschule, für deren Blühen und Gedeihen wir verantwortlich sind, auf die großen Gefahren warnend hinzuweisen, die mit der Sprachenverordnung verknüpft sind, und die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle die Aufhebung dieser Verordnung erwirken.

Prag, im Mai 1897.

